

IV. Alternativen zum Strafrecht

Was bleibt von der Verantwortung jenseits der Strafe übrig?*

Wenn von Alternativen zum Strafen oder gar zum Kriminalrecht insgesamt die Rede ist, dann konzentrieren sich die Argumente zumeist auf eine Kritik der Strafe, also der bewussten und gewollten Zufügung eines Übels – deutlicher ausgedrückt: von Strafschmerz – gegenüber einer Person, die durch eine staatliche Institution als Inhaber eines öffentlichen Strafanspruchs zu einer rechtmäßigen Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden ist. Im Folgenden gehe ich nicht auf die umfangreiche Kritik der Strafe und der Praxis des Strafens ein, sondern setze zumindest hypothetisch voraus, dass darauf verzichtet werden kann oder dass alternative Reaktionen möglich sind, die nicht auf das Moment des Strafschmerzes angewiesen sind.¹

Bei der Diskussion über die Abschaffung des Strafens und über mögliche Alternativen bleibt dann zumindest die eine Frage offen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die möglichen Alternativen mit oder ohne eine der zentralen notwendigen Bedingungen eines rechtsstaatlichen Strafens auskommen können: Dass die betroffene Person, der Angeklagte in der Hauptverhandlung eines Strafprozesses, tatsächlich für schuldig befunden wurde, wozu u.a. auch gehört, dass sie im strafrechtlichen

* Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um eine eingehend umgearbeitete und fortgeschriebene Version des zweiten Teils meines Aufsatzes: »Die Schuld der Anderen. Kollektive Verantwortungsübernahme als Alternative zum Strafrecht?«, in: Beatrice Brunhöber/Christoph Burchard/Klaus Günther/Matthias Jahn/Michael Jasch/Jesús-Maria Silva Sánchez/Tobias Singelnstein (Hg.), *Strafrecht als Risiko – Festschrift für Cornelius Prittwitz zum 70. Geburtstag*, Baden-Baden: Nomos 2023, S. 111–130.

1 S. dazu – inzwischen schon fast klassisch geworden – Ralf Kölbl, »Die dunkle Seite des Strafrechts.

Eine kriminologische Erwidering auf die Pönalisierungsbereitschaft in der strafrechtswissenschaftlichen Kriminalpolitik«, *Neue Kriminalpolitik* 2019, S. 249–268; Benno Zabel, *Kritik der strafenden Vernunft*, Tübingen: Mohr Siebeck 2025; Franziska Dübgen, *Theorien der Strafe*, Hamburg: Junius Verlag 2016, S. 109ff. u. 165ff. Dazu habe ich selbst auch beigetragen u.a. mit: Klaus Günther, »Kritik der Strafe I«, *WestEnd* 2004, S. 117–131; »Kritik der Strafe II«, *WestEnd* 2005, S. 131–141. S. dazu auch, mit weiterführenden Argumenten vor allem zu möglichen Alternativen: Markus Abraham, in diesem Band, u. ders., *Sanktion, Norm, Vertrauen. Zur Bedeutung des Strafschmerzes in der Gegenwart*, Berlin: Duncker & Humblot 2018.

Sinne für das Unrecht ihres Tuns *verantwortlich gemacht* werden darf, und zwar mit der im Urteil rechtlich begründeten Feststellung, dass sie dafür *verantwortlich* (»schuldig«) *ist* (vgl. § 260 Abs. 4 S. 1 StPO).² Der Grundsatz, dass keine Strafe ohne die Schuld des Verurteilten verhängt werden dürfe, besitzt Verfassungsrang.³ Die Schuld ist eine notwendige, allerdings noch keine hinreichende Bedingung für die Strafe.

Denkt man sich nun die Strafe hypothetisch hinweg, was würde dann aus der Schuld?⁴ Verlöre die Zurechnung eines Tuns oder Unterlassens, das Rechtsgüter, subjektive Rechte oder rechtlich geschützte Interessen verletzt, zur Verantwortung einer Person, die mit dem Schuldspruch, d.h. einem deklaratorischen Sprechakt (im Strafjustizsystem mit status-ändernder Wirkung), öffentlich gemacht wird, dann ihren Sinn? Diese Frage wird kaum gestellt, weil die Schuld nach wie vor im Schatten der Strafe steht. Am deutlichsten dort, wo sie entweder gänzlich aus ihrer Funktion für die Strafe und deren Zwecke gedeutet wird, z.B. als »Derivat der Generalprävention«⁵, oder nur dazu dient, die mit dem Strafen verfolgten präventiven Zwecke durch Prinzipien wie Schuldangemessenheit, Tatproportionalität und Verhältnismäßigkeit zu disziplinieren – »Das Schuldprinzip als Eingriffsbegrenzung«.⁶ Das Strafen determiniert so Funktion und Bedeutung des Schuldbegriffs, es besteht ein scheinbar eherner Konnex zwischen Schuld und Strafe.

Bricht man diesen Konnex mit der Forderung nach Alternativen zum Strafen auf, liegen zwei gegensätzliche Konsequenzen nahe. Entweder würde mit der Strafe auch die Schuld der Kritik verfallen, weshalb sie ebenfalls verschwinden sollte – oder die Schuld träte aus dem Schatten der Strafe heraus und gewönne eine eingeständige Bedeutung, die sich unabhängig von einer Funktionalität für das Strafen begründen ließe. Wer die erste Konsequenz zieht, hält die Schuld und überhaupt die Institution Verantwortung selbst für einen »Machtfaktor«, für »eine

2 S. dazu Stefanie Schork, *Ausgesprochen schuldig. Dogmatische und metadogmatische Untersuchungen zum Schuldspruch*, Frankfurt am Main: Peter Lang 2005.

3 Exemplarisch: BVerfGE 20, 323 (331); 45, 187 (259f.).

4 Wenn hier und im Folgenden von »Schuld« die Rede ist, geht es nicht um die damit oftmals assoziierten metaphysischen (Willensfreiheit) oder theologischen (vor allem dem Christentum entstammenden) Assoziationen. Zu deren Kritik s. Tatjana Hörnle, *Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf*, Baden-Baden: Nomos 2013.

5 Exemplarisch: Günther Jakobs, *Schuld und Prävention*, Tübingen: Mohr Siebeck 1976, S. 31; Günther Jakobs, *Das Schuldprinzip*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1993, S. 24.

6 Exemplarisch: Claus Roxin/Louis Greco, *Strafrecht Allgemeiner Teil Bd. 1: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre*, München: C.H. Beck 2020, S. 156.

narrative Konstruktion der Wirklichkeit«, mit der ein Staat und die von ihm geschützten privilegierten Mitglieder der Gesellschaft Macht über die Unterlegenen ausüben, indem sie mit dem Strafverfahren das Unrecht auf den Einzelnen und sein Verhalten individualisieren, also sozial dekontextualisieren, »enttotalisieren, biographisieren und endogenisieren«, so dass die ungerechten Verhältnisse, auf denen das Machtverhältnis beruht, nicht zur Sprache kommen.⁷ Freilich individualisiert zumindest ein aufgeklärtes Strafrecht nicht bedingungs- und besinnungslos, sondern enthält vielfältige Möglichkeiten, die unrechts- oder schuldmindernde Wirkung externer und interner Umstände des verletzenden Verhaltens bei der Responsibilisierung sowie bei der Strafzumessung mit zu berücksichtigen. Doch die Schuld wird den Schatten der Strafe nicht los, die implizite Funktion der Schuld feststellenden oder verneinenden Strafverfahrens bestehe gerade darin, »die Logik der strafrechtlichen Sanktion performativ zu rechtfertigen und die Vergeltungsimpulse zu schärfen«.⁸ Die Logik der Strafe nistet in der Institution der Verantwortung selbst, bis sie mit der manifesten Bestrafung und deren Rechtfertigung aus ihr herausschlüpft.

Wer dagegen die zweite Konsequenz zieht, verteidigt die Legitimität der Schuld gegen ihre illegitime Usurpation durch die Strafe. Dazu muss die bisher verborgene oder verdunkelte spezifische Bedeutung der individualisierenden Zuschreibung von Verantwortung für eine Gesellschaft freigelegt werden, deren Mitglieder sich auf das Projekt eingelassen haben, ihr Zusammenleben durch normative Ordnungen wie das Recht zu regeln, und in der Normverletzungen vorkommen. Ihre Bedeutung steht auf eigenen Füßen, unabhängig davon, wie die Gesellschaft auf das zur individuellen Verantwortung zugerechnete normwidrige Verhalten reagiert, sei es mit Strafe oder Alternativen, vor allem, wenn es sich um verletzendes Verhalten Einzelner gegenüber Anderen handelt, namentlich von Personen, die Gewalt gegen andere ausüben. Responsibilisierung wäre dann zwar auch ein Machtfaktor, könnte aber auch machtkritisch verwendet werden – und zwar deshalb, weil sie eine notwendige Bedingung für die kommunikative Integration der Gesellschaft ist.

In der bisherigen Diskussion über Alternativen zum Strafen und zum Strafrecht lassen sich beide Konsequenzen finden, nicht selten aber bleibt das Verhältnis zur Institution der Verantwortung auch uneindeutig. In jüngerer Zeit haben sich unter dem Eindruck zunehmender rassistischer Polizeigewalt und der notorisch selektiven Strafverfolgung vor allem in den USA abolitionistische Bewegungen wieder zu Gehör gebracht, die

7 Benno Zabel mit Bezug auf Geoffroy de Lagasnerie, »Legitime Gewalt. Anmerkungen zur aktuellen Strafkritik?«, *Philosophische Rundschau* 2023, S. 446; Benno Zabel, *Kritik der strafenden Vernunft*, S. 240f.

8 Zabel, *Kritik der strafenden Vernunft*, S. 248.

aus der »karzeralen Logik« des strafenden Staates auszubrechen versuchen.⁹ Als Alternative will ein Teil dieser Bewegungen einen gemeinschaftlichen Sinn wiederbeleben, mit dem auf verletzendes Verhalten, namentlich auf Gewalt unter Personen, reagiert werden sollte – statt mit jenen kritikwürdigen individualisierenden und isolierenden Responsibilisierungsweisen. Dies soll im Wege »kollektiver Verantwortungsübernahme (Community Accountability)«¹⁰ geschehen, vor allem in Fällen von Gewaltkriminalität. Die Zuständigkeit soll vom staatlichen Kriminaljustizsystem wieder zurückverlagert werden in die Zivilgesellschaft, vor allem in die vielfältigen lokalen Gemeinschaften, in denen eine Gewalttat stattgefunden hat. Ihnen geht es nicht mehr nur darum, die Institutionen des strafenden Staates angesichts ihrer evidenten Defizite am Maßstab ihrer eigenen rechtsstaatlichen Grundlagen zu kritisieren, um sie zugunsten von mehr Gleichheit und Rechtssicherheit für Beschuldigte und Verletzte zu verbessern. Die Erfahrung mit dieser Art von Kritik und anschließenden institutionellen Reformen hat sie gelehrt, dass die Zustände sich kaum verbessern, oftmals sogar sich im Wege unintendierter Nebeneffekte noch verschlechtern oder gar die staatliche Strafgewalt erweitern und optimieren. Die Kritik der Defizite geht daher mit einer Reformismuskritik zusammen und motiviert die Suche nach Alternativen wie der kollektiven Verantwortungsübernahme, die sich von der karzeralen Logik befreien.¹¹

Im Folgenden kann es nicht darum gehen, die vielen naheliegenden Fragen und Einwände gegen eine solche Alternative zum Strafrecht eingehender zu diskutieren.¹² Besonders nahe liegt der Einwand, dass zur karzeralen Logik rechtsstaatlichen Strafens vor allem auch die freiheitsverbürgenden Rechte und freiheitssichernden Verfahren des Kriminaljustizsystems mit rechtlich bestimmten und begrenzten Befugnisnormen für die Strafverfolgungsorgane gehören, die mit einer sich durch ad hoc sammelnde Beteiligte selbst regulierenden kollektiven Verantwortungsübernahme auf dem Spiel stünden. Freilich ist auch nicht zu bezweifeln,

9 Daniel Loick/Vanessa Thompson (Hg.), *Abolitionismus: ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022.

10 Daniel Loick/Vanessa Thompson, »Was ist Abolitionismus?«, in: Daniel Loick/Vanessa Thompson (Hg.), *Abolitionismus – Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 7–56 (47ff.); Mimi E. Kim, »Über Kritik hinausgehen. Kreative Interventionen und Rekonstruktionen kollektiver Verantwortungsübernahme«, in: Daniel Loick/Vanessa Thompson (Hg.), *Abolitionismus – Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 522–555.

11 Allegra M. McLeod, »Abolitionistische Demokratien entwerfen«, in: Daniel Loick/Vanessa Thompson (Hg.), *Abolitionismus – Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 556–608 (592).

12 S. zu den Antinomien transformativer Gerechtigkeit den Beitrag von Dübgen, in diesem Band, Kapitel 10, S. 242ff.

dass jene Rechte, Verfahrens- und Befugnisnormen »meist in idealisierten Begriffen« vorgetragen werden, »die in krasssem Widerspruch zur Wirklichkeit von Rechtsprozessen stehen«¹³. Dagegen soll es hier nur um die Frage gehen, in welchem Verhältnis die kollektive, zivilgesellschaftliche Verantwortungsübernahme zur individuellen Verantwortung der gewaltausübenden Person gegenüber dem Verletzten und der Gesellschaft steht. Zugespitzt formuliert: Spielt die Schuld auch bei der kollektiven Verantwortungsübernahme noch eine Rolle – und gegebenenfalls welche?

I. Kollektive Verantwortungsübernahme – welches Kollektiv?

Die Rede von kollektiver Verantwortungsübernahme (community accountability) vermeidet die abstrakte Redeweise von der Verantwortung der Gesellschaft (society) mit einem politischen Zentrum und seinen Staatsgewalten sowie einer funktionalen Differenzierung in spezialisierte Teilsysteme. Politische Veränderungen sollen nicht von oben durch eine zentralisierte Gesetzgebung mit abstrakten und generellen Normen, sondern durch lokale soziale Bewegungen und plurale Gemeinschaften von unten initiiert und realisiert werden. Letztlich wird damit die Aufhebung der Unterscheidung von Staat und bürgerlicher Gesellschaft angestrebt: »Eine neue Art von Staat – ein antistaatlicher Staat – wird auf den Fundamenten des Gefängnisses aufgebaut.«¹⁴

Gleichwohl lässt sich damit nicht die Frage umgehen, wer in welchen Verfahren festlegt, was als kriminelles Unrecht gilt oder, zurückhaltender formuliert, welche Verhaltensweisen nicht allgemein akzeptiert und, wenn sie dennoch praktiziert werden, zurückgewiesen, verworfen oder im Wege kollektiver Verantwortungsübernahme gemeinsam kritisch thematisiert werden sollen. Zumindest in einem demokratischen Rechtsstaat ist die Gesellschaft insofern mitverantwortlich für das, was in diesem Sinne allgemein als Unrecht gilt, als sie im Wege der Kriminalgesetzgebung ein bestimmtes Verhalten als solches definiert, sowie dessen Verwerflichkeit und Strafbarkeit kommuniziert und Geltung setzt. Sie ist dabei auf öffentlich vertretbare Gründe angewiesen, deren Überzeugungskraft dadurch bestimmt ist, dass sie sich in einem inklusiven politischen Prozess gegen Kritik bewährt haben oder unter ihrem Eindruck revidiert worden sind. In sozialer Hinsicht treten die Staatsbürger:innen dabei als Personen auf, die der durch Verfassungsnormen ermächtigten,

13 McLeod, »Abolitionistische Demokratien entwerfen«, S. 561.

14 Ruth Gilmore, »Was tun?«, in: Daniel Loick/Vanessa Thompson (Hg.), *Abolitionismus: ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 515–521 (518).

strafgesetzgebenden Autorität unterworfen sind und deswegen die Norm befolgen sollen, und als Mitgesetzgeber, die sich am demokratischen Gesetzgebungsprozess mit gleichen politischen Rechten beteiligen können. Je inklusiver und offener dieser Prozess nicht nur normativ, sondern vor allem auch faktisch ist, desto größer ist die Verantwortung der Gesellschaft qua Mitgesetzgebung ihrer Mitglieder für das Ergebnis. Auch die Interessen der potentiellen Opfer finden sich in den auf dem Wege autonomer Selbstgesetzgebung rechtlich geschützten allgemeinen Interessen wieder; das individuelle Opfer ist im konkreten Fall nicht nur in seinen privaten Interessen verletzt, sondern diese sind zugleich öffentliche Interessen, auch wenn diese Gleichung nie ganz aufgeht und ein durch das Recht untilgbarer Rest an Partikularität der Verletzungserfahrung auf Seiten des Opfers übrigbleibt.

Freilich handelt es sich auch dabei um eine idealisierende Beschreibung, die in einem mehr oder weniger großen Kontrast zur politischen Wirklichkeit steht. Hier wird jener Prozess vor allem von den gesellschaftlichen Kämpfen zwischen Moralunternehmern um die Mobilisierung von Öffentlichkeiten und Institutionen politischer Gesetzgebung bestimmt. Dabei geht es ihnen vor allem um die Aneignung und Besetzung des leeren Signifikanten der Strafe mit ihren jeweiligen Bedeutungen, vor allem der expressiv-symbolischen Bedeutung, die mit der Kriminalisierung eines Verhaltens einhergeht. Folgt man den Traditionen gesellschaftlicher Konflikttheorien, so sind solche Kämpfe nicht nur ubiquitär, sondern auch immer auf die zumindest zeitweise Verfügungsmacht über Zwangsmittel und deren Rechtfertigung gerichtet.¹⁵ Dies gilt für Strafrecht und Strafe wegen ihrer im Vergleich zu anderen Normen besonders eindrücklichen öffentlichen Symbolkraft in besonderem Maße. Die Zähmung dieses Kampfes durch die Formen und Verfahren des demokratischen Rechtsstaates ist nur begrenzt in der Lage, sie in einen Prozess zu transformieren, in dem es um die kritische Überprüfung öffentlich vertretbarer Gründe geht. Je weniger dies gelingt, je weiter sich eine demokratische Kriminalgesetzgebung von diesem Ideal entfernt, desto mehr verliert es an Legitimität. Es verwandelt sich zunehmend in ein Präventions-Strafrecht, das die Interessen derjenigen schützt, die sich im Kampf um die gesellschaftliche Symbol-Macht durchsetzen konnten.

Kollektive Verantwortungsübernahme scheint dagegen eine bessere Alternative zu sein, weil damit der Prozess der Klärung, Revision, Verdeutlichung und Bekräftigung von Normen aus den distanzierten und entfremdeten Institutionen in die pluralen zivilgesellschaftlichen Interaktionen und Kommunikationen verlagert wird. Dies freilich nicht abstrakt, losgelöst von den konkreten Konflikten, sondern als integraler Bestandteil der Konfliktbewältigung selbst. Nils Christie hatte bereits

15 Ralf Dahrendorf, *Gesellschaft und Freiheit*, München: Piper 1963, S. 110.

beklagt, dass die von einer karzeralen Logik und den Kämpfen zwischen Moralunternehmern dominierten Prozesse (straf-)rechtlicher Normierung und justizförmiger Anwendung einen »Verlust an Gelegenheiten zur Klärung von Normen« zur Folge haben und damit zugleich »ein Verlust der Gelegenheit zur dauernden Erörterung dessen, was das Recht eines Landes ist«¹⁶. Auf diese Weise könnte die von Durkheim so charakterisierte eherne Logik der mechanischen Solidarität einer Gesellschaft, die durch Konflikte nicht geklärt, sondern immer wieder nur theatralisch durch ein Strafritual bekräftigt und reproduziert wird, durchbrochen werden.

Freilich bedarf es dabei schon aus Gründen der Unparteilichkeit und der Gleichheit als Minimalbedingungen der Gerechtigkeit einer den lokalen Konflikthorizont überschreitenden Generalisierung und Abstraktion der wechselseitigen Verhaltenserwartungen. Bei der kollektiven Verantwortungsübernahme soll es denn auch darum gehen, »an höhere Werte zu appellieren oder das Eigeninteresse mit dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen«.¹⁷ Normative Begründungs- und Anwendungsdiskurse lassen sich dann jedoch nicht vollständig so miteinander verschmelzen, dass die Frage nach der Verantwortung für die Verletzung eines Interesses mit der Frage nach dessen Verallgemeinerungsfähigkeit zusammenfällt. Auch wenn die gemeinschaftliche, kommunikative Klärung von Normen erst im Wege der kollektiven Verantwortungsübernahme *nach* und in Auseinandersetzung mit einer Verletzung stattfindet, dürften die Beteiligten ihre bereits *vor* der Verletzung gehegten und durch die Verletzung enttäuschten impliziten normativen Erwartungen dabei zur Geltung bringen. Ohne eine normative Sprache, mit der sie sich überhaupt auf eine Verletzung als solche beziehen können, fehlt es den Betroffenen an der Möglichkeit, ihre individuelle Verletzungserfahrung sowohl gegenüber sich selbst als auch gegenüber anderen als ein Unrecht verständlich zu machen und zu kommunizieren – die gemeinschaftliche Bildung einer solchen Sprache zu verhindern, wäre nach Miranda Fricker eine hermeneutische Ungerechtigkeit, die eine Variante der epistemischen Ungerechtigkeit ist.¹⁸ Daher lässt sich zwar der Bedeutungsgehalt

16 Nils Christie, *Grenzen des Leids*, Bielefeld: AJZ 1986, S. 135.

17 Kim, »Über Kritik hinausgehen. Kreative Interventionen und Rekonstruktionen kollektiver Verantwortungsübernahme«, S. 551.

18 Miranda Fricker, *Epistemische Ungerechtigkeit*, München: C.H. Beck 2023, S. 201ff., am Beispiel der mühsamen und gegen große Widerstände durchgesetzten Kennzeichnung bestimmter Verhaltensweisen von Männern gegenüber Frauen als »sexuelle Belästigung«. Ein anderes Beispiel: Erst als Rapahel Lemkin den Begriff des Genozids und Hersch Lauterpacht den Begriff des Verbrechens gegen die Menschlichkeit geprägt hatten, standen hermeneutische Ressourcen für die normative Beurteilung schwerster Regierungsverbrechen bereit, die vorher als bestenfalls beklagenswerte, aber

geteilter normativer Erwartungen in Auseinandersetzung mit einer konkreten Verletzung innerhalb und durch die Gemeinschaft klären, aber deren Mitglieder können sich an einem solchen Klärungsprozess überhaupt nur beteiligen, wenn sie bereits über normative Überzeugungen verfügen, mit deren Artikulation sie in den Klärungsprozess eintreten können.

Werden diese jeweils subjektiv für richtig gehaltenen Normen explizit als Werte und Gemeinwohlforderungen gegenüber den Anderen zur Geltung gebracht und insbesondere gegenüber demjenigen, der diese Norm durch sein Verhalten verletzt hat, müssen sie so begründet werden, dass sie von allen Beteiligten individuell und selbstbestimmt akzeptiert werden können. Nur dann ließe sich, namentlich gegenüber der verletzenden Person, auch rechtfertigen, dass und vor allem warum die Gemeinschaft an der Norm trotz ihrer Verletzung festhalten und sie nicht zugunsten der von der verletzenden Person für richtig gehaltenen Norm preisgeben will. Umgekehrt müssten aber auch diejenigen Personen, die eine Verletzung ihrer Erwartungen und Interessen geltend machen, bereit sein, sich auf eine kritische Auseinandersetzung darüber einzulassen, ob die subjektiv für richtig gehaltenen Normen sich sowohl gegenüber der Verletzenden Person als auch allen anderen Mitgliedern der Gemeinschaft so rechtfertigen lassen, dass sie von allen akzeptiert werden können. Kollektive Verantwortungsübernahme müsste sich dann also nicht nur auf die individuelle Verletzung und die unmittelbar davon betroffenen Personen beziehen, sondern auch auf die für alle Beteiligten und die Gemeinschaft insgesamt generalisierbaren Normen. Ohne diese Voraussetzung könnte das Konfliktgeschehen nicht als eine Verletzung identifiziert und thematisiert, die Bedeutungsinterpretationen der dabei verwendeten Normen weder artikuliert noch geklärt, sowie die allgemeinen Anerkennungswürdigkeit dieser in Bezug genommenen Normen nicht gerechtfertigt werden. Erst dann ließe sich auch gemeinschaftlich entscheiden, welche Einstellung die Beteiligten zu dem Konflikt einnehmen und wie sie letztlich auf die Verletzung reagieren sollten.

Kollektive Verantwortungsübernahme unterscheidet sich von den Prozeduren legislativer Setzung genereller und abstrakter Normen sowie ihrer justizförmigen Anwendung auf den Einzelfall auch dadurch, dass sie primär durch und innerhalb derjenigen lokalen Gemeinschaften (*communities*) praktiziert werden soll, die von einem Verletzungsgeschehen betroffen sind. Adressat ist also nicht die Gesellschaft, sondern es sind die vielen verschiedenen lokalen Gemeinschaften, aus denen sie besteht. Auf den ersten Blick mag die Wahrscheinlichkeit größer sein, dass die Klärung von Normen in Auseinandersetzung mit einer konkreten Verletzung gelingt, wenn es sich dabei um die impliziten Regeln derjenigen

unvermeidliche und daher tragische Nebenfolgen von Kriegen marginalisiert wurden.

gemeinschaftlichen Praktiken und Gewohnheiten handelt, die sich unter Bedingungen räumlicher Nähe innerhalb nachbarschaftlicher Beziehungen ausbilden.

Abolitionistische Positionen kommen damit den Einsichten des Rechtspluralismus nahe, der schon aus der Beobachterperspektive bestreitet, dass die von einem zentralen staatlichen Gesetzgeber für alle Bewohner des Staatsgebietes einheitlich und allgemeinverbindlich gesetzten Normen von ihren Adressaten auch tatsächlich befolgt würden. Vielmehr würden sie sich in ihren alltäglichen Interaktionen und Konflikten primär an den jeweiligen lokalen Praktiken orientieren und die entsprechenden Normen aus Gewohnheit befolgen.¹⁹ Theorien des Rechtszentrismus würden daher die wirklichen, d.h., faktisch geltenden und anerkannten normativen Ordnungen in einer Gesellschaft in einer irreführenden Weise beschreiben, sie seien, in der zugespitzten Formulierung von Griffith, »a myth, an ideal, a claim, an illusion«.²⁰

Noch einen Schritt weiter gehen solche rechtspluralistischen Positionen, die diesen Zustand auch für wünschenswert und gegenüber einem Rechtszentrismus für vorzugswürdig halten, u.a. deshalb, weil auf diese Weise die spontanen Ordnungsbildungen der unmittelbar Beteiligten normative Kraft gewinnen würden, was dem demokratischen Ideal viel eher entspräche.²¹ Freilich beschwört das die Frage herauf, wie ohne Rückgriff auf zentralisierte und rechtlich verfasste Institutionen Konflikte bewältigt werden können, die innerhalb einer Gemeinschaft zwischen Angehörigen stattfinden, die sich, wie in modernen pluralistischen Gesellschaften üblich, gleichzeitig an mehrere verschiedene Gemeinschaften gebunden haben und deren jeweilige Werte und normativen Überzeugungen teilen oder die sich mit deren kollektivem ethischen Selbstverständnis identifizieren und entsprechende Loyalitäten praktizieren. Dies gilt erst recht für Konflikte zwischen verschiedenen Gemeinschaften mit unterschiedlichen oder gar konträren normativen Selbstverständnissen, vor allem im Verhältnis zu solchen, in denen Einstellungen

19 So exemplarisch und (mit Verspätung) breit rezipiert: Eugen Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, Berlin: Duncker & Humblot 1913.

20 John Griffiths, »What is Legal Pluralism?«, *Journal of Legal Pluralism* 1986, S. 1–55. Zur Entstehung und Entwicklung des Rechtspluralismus sowie zur aktuellen Debatte s. Ralf Seinecke, *Das Recht des Rechtspluralismus*, Tübingen: Mohr Siebeck 2015.

21 S. z.B. Paul Schiff Berman, *Global Legal Pluralism*, Cambridge (UK): Cambridge University Press 2012; zur Kritik s. Klaus Günther, »Normativer Rechtspluralismus – Eine Kritik«, in: Thorsten Moos/Magnus Schlette/Hans Diefenbacher (Hg.), *Das Recht im Blick der Anderen – zu Ehren von Eberhard Schmidt-Aßmann*, Tübingen: Mohr Siebeck 2016, S. 43–62; Turkuler Isiksel, »Global legal pluralism as fact and norm«, *Global Constitutionalism* 2013, S. 160–195.

vorherrschen und prämiert werden, die zu rassifizierten Diskriminierungen führen oder dazu, dass Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Klassenzugehörigkeit benachteiligt werden.²² Wie David Garland gezeigt hat, resultiert die nach wie vor hohe Zustimmung zur Todesstrafe in den USA vor allem aus ihrer Verankerung in den sich demokratisch selbst bestimmenden local communities, die ihre Autonomie gegen das politische Machtzentrum und die darin vermeintlich vorherrschende, die Praxis der Todesstrafe immer wieder behindernde und verzögernde juristische Expertokratie behaupten.²³

Schließlich ist der Perspektivenwechsel von der Gesellschaft zur Gemeinschaft²⁴ mit einigen, auch historischen, Ambivalenzen konnotiert, die klärungsbedürftig erscheinen. Dies nicht nur, aber auch wegen der zwiespältigen Tradition, die Ferdinand Tönnies mit der begriffspolitischen Oppositionsbildung von »Gemeinschaft und Gesellschaft« im Jahre 1887 in seiner gleichnamigen Studie begründet hat und deren Abgründe vor allem aus der deutschen Geschichte nur allzu bekannt sind.²⁵ Sie fußt freilich auf dem aus nationalistisch-ideologischen Motiven im 19. Jahrhundert konstruierten Gegensatz zwischen einem vermeintlich individualistischen, zivilisatorischen römischen Recht und einem gemeinschaftsorientierten, ethisch-sozialen germanischen Genossenschaftsrecht. Zwar merken Loick und Thompson knapp an, dass der Begriff der Gemeinschaft »im Deutschen einen beklemmenden konformistischen Unterton erhalten kann«, weshalb sie den englischen Ausdruck »community« bevorzugen würden, in dem diese Konnotation »nicht unbedingt vorhanden« sei.²⁶ Freilich ist es weniger der Konformismus, den es auch in staatlich organisierten individualistischen Gesellschaften gibt, als vielmehr das anti-moderne, anti-individualistische und kulturkritische Narrativ, das sich aus der begriffspolitischen Oppositionsbildung speist.

Zwar spielte dieses Narrativ in Nordamerika historisch keine Rolle, doch bleibt auch dort der Begriff der »community« nicht weniger ambivalent. Seine Genealogie reicht bis zu den freien protestantischen, calvinistisch geprägten Religionsgemeinschaften zurück, in denen sich die Flucht vor Repression in ihren europäischen Heimatländern mit einem siedlerkolonialistischen Projekt autonomer Gemeinschaftsbildung

22 S. dazu Günther, »Normativer Rechtspluralismus – Eine Kritik«.

23 David Garland, *Peculiar Institution: America's Death Penalty in an Age of Abolition*, Cambridge (Mass.): Belknap Press 2012.

24 Loick/Thompson, »Was ist Abolitionismus?«, S. 53.

25 Ferdinand Tönnies, *Gemeinschaft und Gesellschaft: Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Kulturformen*, Leipzig: Fues's Verlag 1887. Zu kritischer Rezeption dieses und anderer soziologischer Gemeinschaftsmodelle s. Theresa Clasen, *Radikale Demokratie und Gemeinschaft*, Frankfurt am Main/New York: Campus 2019.

26 Loick/Thompson, »Was ist Abolitionismus?«, S. 55.

verband. Folgt man den Untersuchungen von Ernst Troeltsch, hatte für sie der »Gemeindegedanke« eine »zentrale Bedeutung«, und zwar als »Aufgabe der Herstellung einer heiligen Gemeinde, einer Gott im geistlichen und weltlichen Handeln verherrlichenden Christokratie«. ²⁷ Charakteristisch dafür sei die gleichzeitige »Richtung auf aktive Gemeinschaftsgestaltung und auf persönliche Leistung«, die »überall zu organisierter und aggressiver Gemeindebildung, zu einer planmäßigen Bearbeitung des gesamten Gesellschaftslebens, zu einem ›christlichen Sozialismus‹ führt«. ²⁸ Deutlich wird dies nicht zuletzt auch an dem Engagement der Quäker, nach dem Ende des »heiligen Experiments« eines Quäkerstaates und dem folgenden politischen Bedeutungsverlust, für die Beendigung der Sklaverei und, noch später, für Gefängnisreformen. Eine der einflussreichen Protagonistinnen der abolitionistischen Transformative-Justice-Bewegung, Ruth Morris, war ein prominentes Mitglied der Gemeinschaft der Quäker (»Gesellschaft der Freunde«). ²⁹ Auch für diese Gruppe ist nach Troeltsch die »Idee der reinen und heiligen, auf ernster Bekehrung beruhenden und staatsfreien Freiwilligkeitsgemeinde« ³⁰ maßgeblich. Sie wird noch dadurch verstärkt, dass eine existentielle Erfahrung, d.h., eine die eigene Identität grundlegend transformierende »Wiedergeburt«, Voraussetzung für die Aufnahme in die »Gesellschaft der Freunde« als »Kinder des Lichts« ist.

Daher dürfte auch diese Tradition, wenn auch mehr oder weniger säkularisiert, den Erfahrungsraum bilden, in dem die konstitutive wechselseitige Abhängigkeit von kollektiver Verantwortungsübernahme und einer durch ein gemeinsames, jeweils individuell habitualisiertes und ständig zu aktivierenden Ethos bestimmten Gemeinschaft sichtbar wird. ³¹ Im Konfliktfall wird dieses Abhängigkeitsverhältnis dann konkret in der gemeinsamen transformativen Arbeit wirksam, in der sich

27 Ernst Troeltsch, *Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen*, Darmstadt: WBG 2016, S. 625.

28 Ebd., S. 642.

29 Ruth Morris, *Stories of Transformative Justice*, Toronto: Canadian Scholars Press 2000; Ruth Morris, *Christian Faith in Action*, Burlington/Ontario: Welch Publishing Company 1989. Zu den Ursachen und Motiven der Anti-Sklaverei-Bewegung s. u.a. Troeltsch, *Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen*, S. 915. Zur Geschichte der Gefängnisreform-Initiativen dieser und anderer Gemeinschaften s. Sabine Freitag, *Kriminologie der Zivilgesellschaft*, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2014.

30 Troeltsch, *Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen*, S. 912.

31 S. zum inneren Zusammenhang zwischen Religion und Demokratie bereits Alexis de Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika*, die Kapitel »Über die Religion als politische Einrichtung betrachtet; wie sie zur Erhaltung des demokratischen Staatswesens in den Vereinigten Staaten beiträgt« und »Mittelbarer Einfluss der Glaubenshaltungen auf die politische Gesellschaft

zugleich die Gemeinschaft reflexiv über die Klärung ihrer Normen ihrer selbst vergewissert und erneuert sowie dem Mitglied, das diese Normen verletzt hat, dabei hilft, sich in diesem Klärungsprozess zu verändern und das Ethos wieder anzueignen – ein Selbstklärungs- und Erneuerungsprozess, an dem nicht zuletzt auch das verletzte Mitglied selbst aktiv teilhat.

Damit lässt sich nun eine zentrale Voraussetzung kollektiver Verantwortungsübernahme genauer bestimmen: Wenn diese in lokalen Gemeinschaften praktiziert werden soll, weil sie durch die Eigenschaften nachbarschaftlicher Beziehungen und räumlicher Nähe unter ihren Angehörigen gekennzeichnet sind, so dass Konflikte unter den Angehörigen unmittelbar als ein Prozess der Klärung über die gemeinsam geteilten Normen ausgetragen werden können, dann müssen sich die Beteiligten dabei jeweils auf das kollektive Ethos und die Sittlichkeit oder auf gemeinsam geteilte religiöse Glaubensgrundsätze beziehen, die in einer gemeinsamen Lebenswelt und Lebensform praktisch kultiviert werden. Diese werden nur wenig explizit und kritisch thematisiert, sondern überwiegend im alltäglichen Handeln als zweite Natur habitualisiert – als, wie Tocqueville es eingängig formulierte, »Gewohnheiten des Herzens« und »des Geistes«.³² Der normative Klärungsprozess im Konfliktfall dient dann vor allem der gemeinschaftlichen interpretierenden Selbstvergewisserung der kollektiv identitätsstiftenden Normen. Das setzt wiederum eine ähnliche Lebensweise voraus, eine relative Homogenität der Interessen und Überzeugungen, so dass es während des normativen Klärungsprozesses jeder Beteiligten auf dieser Grundlage leichter fällt, einen Perspektivenwechsel zu vollziehen, sich also in die Position der anderen hineinzusetzen.

Auch vor diesem Hintergrund stellt sich noch einmal die Frage, ob nicht das jeweilige Ethos einer Gemeinschaft zugunsten gemeinschaftstranszendenter Geltung beanspruchender Normen überstiegen werden muss, wenn es um Konflikte geht, an denen Personen beteiligt sind, die der betroffenen Gemeinschaft selbst nicht oder gleichzeitig einer Vielzahl von Gemeinschaften mit diversen Ethiken angehören, sowie um

in den Vereinigten Staaten«; Alexis de Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika – Erster Teil von 1835*, Zürich: Manesse 1987, S. 432ff. u. 438ff.

- 32 Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika – Erster Teil von 1835*, S. 432. Dieser Topos wurde wieder aufgenommen von der kommunitaristischen Kritik an den Individualisierungsprozessen der kapitalistischen Moderne, die mit einem schleichenden Zerfall vor allem religiöser Gemeinschaften einhergingen, z.B. explizit durch Robert N. Bellah/Richard Madsen/William M. Sullivan/Ann Swidler/Steven M. Tipton, *Habits of the Heart*, Berkeley: University of California Press 1985, sowie, nun auch unter Rückgriff auf Tönnies Oppositionsbegriffe Gemeinschaft und Gesellschaft, bei Robert Putnam, *Bowling Alone: The Collapse and Revival of American Community*, New York: Simon & Schuster 2000.

Konflikte zwischen verschiedenen Gemeinschaften mit möglicherweise konträren Ethiken. Daher dürfte ein Perspektivenwechsel in Fällen des Konflikts zwischen Gemeinschaften ohne Rekurs auf eine unter ihnen teilbare normative Grundlage noch schwerer zu vollziehen sein.³³

Wenn lokale Gemeinschaften anders als eine funktional differenzierte Gesellschaft durch integrierende Sittlichkeiten und ein kollektives Ethos gekennzeichnet sind, hat dies schließlich auch Folgen für die Normbefolgungsmotive und die kollektive Reaktion auf verletzendes Verhalten einschließlich der angestrebten Transformation. Nach Hegel reproduzieren sich die Institutionen der Sittlichkeit vor allem im »Zutrauen« ihrer Mitglieder und ihrer »Rechtschaffenheit«.³⁴ Rechtschaffene Handlungen verdienen Lob, unerlaubte Abweichungen dagegen Kritik, Tadel, Zurückweisung, Beschämung. In dem Maße wie das Recht, wenn nicht durch Sittlichkeit substituiert, so doch zumindest von dieser funktionalisiert würde, wandelte sich die Herrschaft des Rechts in eine Herrschaft der Tugend, also durch die Initiierung und Ermöglichung von Haltungen und Charakterbildung, eine intensivierte Subjektivierung.³⁵ Dazu bedürfte es einer öffentlichen Pädagogik, mit der die Mitglieder der Gemeinschaft in das gemeinsame Ethos sozialisiert werden. Dabei geht es

33 Dies gilt auch und noch viel mehr für den Fall der Sezession von Mitgliedern aus ihrer Gemeinschaft, mit der sie ihr bisheriges Ethos in Frage stellen und die von den verbleibenden Mitgliedern als destruktiv und abweichend kritisiert wird. Der Kinofilm *Die Aussprache* von Sarah Polley (1922) nach dem gleichnamigen Roman vom Miriam Towe führt dies am Beispiel von Frauen einer von Männern dominierten religiösen Gemeinschaft vor Augen, die (in Analogie zu Albert Hirschmanns berühmter Trias der Verhaltensalternativen in einer Organisation, exit, voice or loyalty) darüber beraten, ob sie die Gemeinschaft gemeinsam verlassen oder sich, wie in der Vergangenheit, den Forderungen der Männer unterwerfen und die Vergewaltigungen schweigend erdulden oder Widerstand mit der Bereitschaft zur Gewalt leisten sollen. Die Herausforderung für ihre Identität, mit der sie im Fall der Sezession konfrontiert sein werden, formuliert eine der Frauen in aller Klarheit: »Wenn wir uns befreit haben, werden wir uns fragen müssen, wer wir sind.«

34 Georg W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag 1982, S. 295, 298ff.

35 S. dazu am Beispiel Chinas: Liang Zhiping, *Rechtsherrschaft und Tugendherrschaft. Beobachtungen zur chinesischen Rechtsmodernisierung*, Frankfurt/New York: Campus 2024. Aufschlussreich die Ähnlichkeit mit der antiken griechischen Rechtskonzeption, s. Christoph Menke, *Kritik der Rechte*, Berlin: Suhrkamp 2015, S. 66–69. In analoger Weise verfahren die protestantischen religiösen Gemeinschaften, so Troeltsch, *Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen*, S. 624: Die interne Kommunikation über die internalisierten Glaubensinhalte der Gemeinschaft »[e]rhöht die Konzentration auf das eigene Selbst, die methodische Selbstbeurteilung und die straffe Spannung auf das Ziel der möglichsten Vollkommenheit.«

vor allem um die Subjektivierung jedes Einzelnen zu einer Person, die sich in ihrem Verhalten vorrangig am Wohl der Gemeinschaft orientiert. Christoph Menke hat dies am Beispiel des antiken athenischen Rechts im Unterschied zum modernen Recht hervorgehoben: »Die griechische Rechtskonzeption ist paidäisch [...] Das Recht ist eine Instanz der sittlichen Erziehung«. ³⁶ (Rechts-)Normen ermöglichen dann die Internalisierung und intensivierte Subjektivierung des kollektiven Ethos, die sich in einer ethischen Lebensführung, der Sorge um sich selbst verschränkt mit der Sorge um die Gemeinschaft, manifestiert. ³⁷ Das erfordert eine moralische Einstellung zur Befolgung der Normen, die Unterscheidung zwischen Legalität und Moralität bei den Normbefolgungsmotiven würde zumindest relativiert. Dagegen freilich lässt Hölderlin in seinem am Ende des 18. Jahrhunderts erschienenen Roman »Hyperion« nach dem Ende des gescheiterten, von einer überschwänglich idealisierten Antike beflügelten griechischen Befreiungskampfes die Figur des Alabanda sagen: »der weiß nicht, was er sündigt, der den Staat zur Sittenschule machen will« ³⁸. Zu fragen ist, ob dieser Einwand seine Berechtigung verliert, wenn Gemeinschaften an die Stelle des Staates treten.

II. Wieviel individuelle Verantwortung steckt in der kollektiven Verantwortungsübernahme?

1. Im Hinblick auf den Täter, der neutral als »gewaltausübende Person« bezeichnet wird, ³⁹ bedeutet kollektive Verantwortungsübernahme nicht, ihn unbehelligt zu lassen und von jeder individuellen Verantwortung

³⁶ Christoph Menke, *Kritik der Rechte*, S. 69.

³⁷ Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen Michel Foucaults über Alternativen zur Gefängnisstrafe (allerdings bezogen auf Arbeitsmaßnahmen außerhalb des Gefängnisses), mit denen die soziale Kontrolle »wie ein Krebsgewebe über Gefängnismauern hinaus« in die Gesellschaft ausgedehnt werde: Michel Foucault, »Alternativen« zum Gefängnis: Verbreitung oder Abnahme der sozialen Kontrolle?«, *Neue Rundschau* 3/2022, S. 11–34 (17) (ich danke Stefanie Schütz für diesen Hinweis).

³⁸ Friedrich Hölderlin, »Hyperion oder Der Eremit in Griechenland«, in: Friedrich Hölderlin (Hg.), *Hyperion. Empedokles*, Frankfurt am Main: Deutscher Klassiker Verlag 2008, S. 39. Erfahrungshintergrund dürfte die Tugend- (und Terror-)herrschaft des Wohlfahrtsausschusses (1793–95) in der Französischen Revolution gewesen sein. Zu der damit einhergehenden Herrschaft des Verdachts s. Georg W. F. Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1982, S. 437.

³⁹ Kim, »Über Kritik hinausgehen. Kreative Interventionen und Rekonstruktionen kollektiver Verantwortungsübernahme«, S. 548.

zugunsten einer gemeinschaftlichen Fürsorge für Täter und Opfer zu entlasten. Die Versuche, eine abstrakte Konfrontation von Täter und Opfer zu vermeiden, zielen unter anderem auch darauf, »der gewaltausübenden Person zu helfen, Verantwortung zu übernehmen, ohne auf den staatlichen Gewaltapparat zurückzugreifen«⁴⁰. Kollektive Verantwortungsübernahme schließt also auf Seiten der Gemeinschaft weder prinzipiell aus, dass ihre Mitglieder individuell für Unrecht verantwortlich sein oder gemacht werden können, noch soll dadurch jeder Versuch unterbunden werden, eine gewaltausübende Person, die ihren Anteil an der Verantwortung für eine Verletzung leugnet, vom Gegenteil zu überzeugen.⁴¹ Für die gewaltausübende Person bedeutet das unter anderem, dass von ihr prinzipiell die Bereitschaft erwartet wird, sich auf einen kollektiven Prozess einzulassen, in dem Art und Umfang ihrer individuellen Zuständigkeit für das Unrecht thematisiert und kommunikativ begründet werden und, wenn Gründe und Gegengründe geklärt sind, Verantwortung zu übernehmen. Dies allerdings nicht, um damit isoliert, exkludiert und stigmatisiert zu werden, sondern als ein notwendiger Schritt hin zur Selbsttransformation innerhalb der Gemeinschaft. Verantwortungsübernahme soll nämlich auch mit der »Transformation der Person, von der die Gewalt ausging«⁴², einhergehen bis hin zur Konfrontation der Person mit »Forderungen nach Veränderung« durch die Gemeinschaft.⁴³

Wie schon bei der verletzten Norm einer Gemeinschaft werden auch hier Art und Umfang der individuellen Verantwortung sowie deren Verhältnis zur kollektiven Verantwortung zum Thema einer kommunikativen Klärung, bei der implizite Erwartungen der Beteiligten explizit und zum Gegenstand einer kritischen Auseinandersetzung gemacht werden. Dies ist vor allem dann erforderlich, wenn die gewaltausübende Person ihre Beteiligung an der Verletzung entweder abstreitet, ihre Verantwortung relativiert oder neutralisiert. Zwar ist die Verfahrensweise der kollektiven Verantwortungsübernahme darauf gerichtet, eine öffentliche und konfrontative Anklage der gewaltausübenden Person zunächst zu vermeiden, wie dies z.B. mit der Praxis des »Calling in« angestrebt wird, um innerhalb einer Gruppe auf negativ bewertetes Verhalten oder Äußerungen eines Einzelnen oder der Gruppe aufmerksam zu machen. Aber dabei geht es auch um die Übernahme von Verantwortung durch die verletzende Person: »»Calling in« ermöglicht es uns, Verantwortungsübernahme zu kultivieren, wenn Menschen verletzendes Verhalten an

40 Loick/Thompson, »Was ist Abolitionismus?«, S. 50.

41 Zur Kritik s. den Beitrag von Franziska Dübgen in diesem Band.

42 Loick/Thompson, »Was ist Abolitionismus?«, S. 52.

43 Kim, »Über Kritik hinausgehen. Kreative Interventionen und Rekonstruktionen kollektiver Verantwortungsübernahme«, S. 548.

den Tag gelegt haben, ohne sie öffentlich bloßzustellen.«⁴⁴ Das soll allerdings auch nicht ausschließen, »jemanden für verletzende Handlungen öffentlich zu benennen und zur Verantwortungsübernahme aufzufordern, wenn frühere interne Versuche erfolglos geblieben sind«⁴⁵.

Einige der bisherigen Erfahrungsberichte zeigen, dass ein Grund für die Erfolglosigkeit in Verhaltensweisen des Bestreitens oder Neutralisierens liegt, was die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft vor besondere Herausforderungen stellt.⁴⁶ Dies zumal dann, wenn dies in der anzustrebenden »offenen, aber verbindlichen Atmosphäre« geschieht, und »bei solchen Konfrontationen immer auf die unterschiedliche Vulnerabilität gegenüber staatlicher Gewalt und Repression geachtet werden« soll.⁴⁷ In ihrem Erfahrungsbericht über Experimente mit kollektiver Verantwortungsübernahme hebt Kim hervor, dass gewaltausübende Personen auf erste Forderungen nach Verantwortungsübernahme und Veränderungen ihres Selbst überwiegend mit Widerstand reagieren. Die während eines Konflikts oder danach intervenierenden Akteure der Gemeinschaft machen dabei die Erfahrung, dass auch unabhängig von dem konkret in Rede stehenden Fall auf die Konfrontation der betroffenen Person mit ihren »verletzenden Einstellungen und Handlungen« häufig mit den

44 Yael Attia/Emily Dische-Becker/Daniel Loick/Anthony Obst/Vanessa E. Thompson, »Für einen nicht-karzeralen Anti-Antisemitismus«, *the Diasporist* 06.03.2025 <https://thediasporist.de/de/fur-einen-nicht-karzeralen-anti-antisemitismus/> (Zugriff: 09.03.2025).

45 Ebd. Offen bleibt, welche Zwecke das »öffentliche Benennen« erfüllen soll, vor allem dann, wenn es mit dem Ausdruck der Missbilligung des verletzenden Verhaltens einhergeht. Wenn es für den Fall vorgesehen ist, dass »frühere interne Versuche erfolglos geblieben sind«, könnte es sich um das Mittel einer Sanktionsdrohung handeln, mit der die verletzende Person zur vorerst nicht-öffentlichen Verantwortungsübernahme motiviert werden soll. Ein weiterer Zweck könnte in der öffentlichen Beschämung liegen, die von dem Betroffenen freilich auch wie eine Sanktion empfunden würde (wohl auch dann, wenn sie »re-integrativ« ausgestaltet wäre, wie John Braithwaite, *Crime, shame and reintegration*, Cambridge/New York: Cambridge University Press 1989, vorgeschlagen hat). In beiden Fällen wäre dann aber zu fragen, ob und inwiefern sich das öffentliche Benennen von der karzeralen Logik unterscheidet.

46 Abgesehen von solchen Fällen, in denen sich die gewaltausübende Person ihrer Verantwortung durch Flucht entzieht oder nur ein Verdacht besteht, zu dessen Klärung die verdächtige Person trotz Zuwendung durch die Gemeinschaft nicht beitragen will. Auch hier stellen sich Probleme, die aus den Verfahren staatlicher Strafverfolgung bekannt sind: Soll die verdächtige Person schweigen, sollen falsche Aussagen folgenlos bleiben dürfen? Umgekehrt: Wie ist auf falsche Verdächtigungen zu reagieren?

47 Attia/Dische-Becker/Loick/Obst/Thompson, »Für einen nicht-karzeralen Anti-Antisemitismus«.

»üblichen Taktiken des Leugnens, der Verharmlosung und der Schuldzuweisung an andere, einschließlich der Fokussierung auf wahrgenommene Ungerechtigkeiten während der Durchführung der Intervention« reagiert wird.⁴⁸ Solche Verhaltensweisen sind in der Kriminologie seit den Studien von Sykes und Matza als Neutralisierungstechniken bekannt.⁴⁹

An dieser Erfahrung ist nicht nur aufschlussreich, dass es sich bei der beschriebenen Reaktionsweise der gewaltausübenden Person vermutlich nicht um einen typischen Effekt einer von karzeraler Logik geleiteten staatlichen Gewalt und Repression handelt, der bei alternativen Praktiken kollektiver Verantwortungsübernahme in einer nicht bloßstellenden, offenen, aber verbindlichen Atmosphäre einfach verschwinden würde, sondern mit dem auch dann noch zu rechnen ist. Gemeinschaftliche, Vulnerabilitäten achtende Hilfe während der Auseinandersetzung über ein verletzendes Verhalten scheint bei der gewaltausübenden Person nicht ohne weiteres die Bereitschaft auszulösen, sich kooperativ auf einen Prozess einzulassen, an dessen Ende Verantwortungsübernahme und Selbsttransformation stehen.

Fragwürdig erscheint es zudem auch, Neutralisierungen von vornherein nur als »Taktiken« zu charakterisieren, d.h., als bloß strategisch motiviertes Verhalten, das einzig von dem Ziel geleitet sei, sich jeglicher Konfrontation mit den eigenen verletzenden Einstellungen und Handlungen zu entziehen. Auch wenn solche Fälle selbstverständlich vorkommen (aber auch dann müssten sich die Akteur:innen der kollektiven Verantwortungsübernahme selbstkritisch fragen, warum die betroffene Person sich so verhält), wäre es in einer offenen, aber verbindlichen Atmosphäre, in der auf Vulnerabilitäten der Beteiligten geachtet wird,

48 Kim, »Über Kritik hinausgehen. Kreative Interventionen und Rekonstruktionen kollektiver Verantwortungsübernahme«, S. 548.

49 Gresham M. Sykes/David Matza, »Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz«, in: Fritz Sack/René König (Hg.), *Kriminalsoziologie*, Frankfurt/Main: Akademische Verlagsgesellschaft 1968, S. 360–371. Der Gebrauch von Neutralisierungstechniken bei der Antwort auf die Frage nach der eigenen Verantwortung, aber auch die gängigen Verzerrungen, zu denen es bei der Zurechnung durch die nach der Verantwortung fragenden Dritten kommt, ist ubiquitär und psychologisch gut erforscht; s. zusammenfassend: Klaus Günther, »Erinnerungspolitische Zurechnungskonflikte«, in: Esther Gardei/Hans-Georg Soeffner/Benno Zabel (Hg.), *Vergangenheitskonstruktionen – Erinnerungspolitik im Zeichen von Ambiguitätstoleranz*, Göttingen: Wallstein 2023, S. 107–130. Sie spielen eine prominente Rolle bei Makro-Verbrechen wie z.B. im Völkerstrafrecht (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen). S. dazu Herbert Jäger, *Makrokriminalität*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1989, S. 187–213; Frank Neubacher, *Kriminologische Grundlagen einer Internationalen Strafgerichtsbarkeit*, Tübingen: Mohr Siebeck 2005.

geboten, die leugnende Person mit ihren Gründen ernst zu nehmen, d.h., die neutralisierenden Gründe dürften nicht einfach bestritten und ignoriert oder nur in therapeutisch-objektivierender Einstellung als Symptome eines psychischen Defizits oder sonst einer Pathologie erklärt (und therapeutisch behandelt) werden.⁵⁰

Sobald es daher zur Konfrontation einer Person mit ihrem verletzenden Verhalten kommt und diese mit Neutralisierungen reagiert, statt Verantwortung zu übernehmen, geht es immer auch um eine Auseinandersetzung über Umfang, Grad und Inhalt der geforderten und zunächst verweigerten Verantwortung. Die Frage individueller Verantwortlichkeit muss daher im Verfahren kollektiver Verantwortungsübernahme thematisiert und kritisiert werden können. Verhandelt wird dabei zumindest implizit über die Konzeption einer verantwortlichen Person, auf deren Grundlage die Mitglieder der Gemeinschaft zumindest zweierlei bestimmen: *Erstens*, in welchem Maße und in welcher Weise sie wechselseitig voneinander die Befolgung ihrer Normen erwarten, und *zweitens*, auf welche Konzeption sie die Berechtigung gründen, im Fall einer Normverletzung die verletzende Person verantwortlich zu machen und die Übernahme von Verantwortung zu fordern.⁵¹ Nach Lon Fuller handelt es sich dabei um eine der notwendigen Voraussetzungen dafür, dass man sich überhaupt auf das Projekt einlässt, menschliches Verhalten im Zusammenleben durch Normen zu regeln. Das gilt auf jeden Fall für Rechtsordnungen, vermutlich aber auch für jede normative Ordnung überhaupt (wie z.B. das kollektive Ethos einer sittlich integrierten Gemeinschaft) – wie Fuller es auch behauptet hat.⁵² Eine normative Ordnung ohne verantwortliche Normadressaten wäre keine, aber wie die Konzeption einer verantwortlichen Person dann ausgestaltet wird, in welcher Weise und in welchem Umfang ein Unrecht, ein verletzendes Verhalten, zugespitzt formuliert, eher der verletzenden Person selbst, den indirekt Beteiligten und der Gemeinschaft, der verletzten Person oder niemandem, d.h., nur der Natur oder dem Schicksal, zugerechnet wird, variiert nicht nur historisch und kulturell, sondern es kann selbst wiederum zum Thema einer politischen Entscheidung gemacht werden.⁵³ Implizit geschieht dies in moralischen Diskursen, aber auch in den faktischen Aushandlungsprozessen zwischen verschiedenen

50 Diese Konfliktsituation ist der Ausgangspunkt meiner kommunikationstheoretischen Rekonstruktion des strafrechtlichen Schuldbegriffs: Klaus Günther, *Schuld und kommunikative Freiheit*, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2005, S. 202ff.

51 Zu diesem Prozess diskursiver Klärung von Personenkonzepten s. ausführlich Klaus Günther, *Schuld und kommunikative Freiheit*, S. 245ff.

52 Lon Fuller, *The Morality of Law*, London: Yale University Press 1965, S. 162.

53 Klaus Günther, *Schuld und kommunikative Freiheit*, S. 253ff.

gesellschaftlichen Machtgruppen, explizit sollte es in einer Demokratie politisch thematisiert werden.

Spätestens jetzt, wenn von der Reflexion auf die Kriterien individueller Verantwortung der gewaltausübenden Person in der kollektiven Verantwortungsübernahme jenseits von staatlicher Gewalt und Strafverfolgung die Rede ist, wird verschiedentlich der Einwand erhoben, dass damit nur eine juridische, letztlich die strafrechtliche, karzerale Logik reproduziert würde. Jede, auch eine kritische Rekonstruktion der Voraussetzungen und Kriterien einer fairen Zuschreibung von Verantwortung sei ein Fall von »Juridismus«. Eine stärkere Version dieses Einwands, die vor allem von Frieder Vogelmann vorgetragen worden ist, entdeckt in jeder Zuschreibung von Verantwortung eine juridische Struktur, die auch dann fortgeschrieben würde, wenn zwar auf das Strafen, nicht jedoch auf die Zuschreibung von Verantwortung verzichtet würde. Der darauf gegründete Vorwurf des Juridismus müsste sich dann konsequent auch gegen alle Praktiken kollektiver Verantwortungsübernahme richten, insbesondere dann, wenn sie die gewaltausübende Person mit der Forderung nach individueller Verantwortungsübernahme und Selbsttransformation konfrontieren. Sie würden auch dann in einem »Bann der Verantwortung« bleiben, der letztlich ein mythischer Bann sei. Eine schwächere Version dieses Einwands beschränkt sich darauf, die historisch kontingente Kontamination von Praktiken der Verantwortungszuschreibung mit Verhältnissen sozialer Ungleichheit sowie Diskriminierung und Marginalisierung von Minderheiten zu kritisieren. Dies führe dazu, dass staatliche Institutionen sich mit einer de-kontextualisierenden und individualisierenden Zurechnungslogik auf den isolierten Einzelnen als Täter fixieren und damit die gesellschaftliche Ungleichheit nur ideologisch rechtfertigen sowie gegen politische Veränderungen immunisieren würden.

Eines der zentralen Argumente der stärkeren Version des Juridismus-Einwands deutet Verantwortung als einen »diskursiven Operator«, der in allen ihren institutionellen Erscheinungsweisen und sozialen Praktiken ihrer Zuschreibung wirksam sei. Auch jeder Versuch einer kritischen, Kriterien für eine Unterscheidung gerechter von ungerechten Verwendungsweisen jenes Operators begründende Konzeption der Verantwortung, würde diesen nur »blindwütig« legitimieren.⁵⁴ Jenseits der auch von vielen anderen Autor:innen geübten Kritik an der jüngeren ideologischen Konjunktur des Verantwortungsbegriffs, die vor allem von den neoliberalen Politiken der Transformation des Wohlfahrtsstaates und der Deregulierung des ökonomischen Systems befördert wurde und zu einer verstärkten Responsibilisierung des Einzelnen auch im Kriminaljustizsystem führte, soll hier der Nachweis geführt werden, dass dem

54 Frieder Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, Frankfurt/New York: Campus 2014, S. 434.

diskursiven Operator Verantwortung stets und überall eine Machtasymmetrie innewohne, der unter keinen Bedingungen zu entkommen sei.

Exemplarisch lässt sich diese Kritik nachvollziehen an Theorien, nach denen Verantwortung in einer elementaren oder basalen Bedeutung eine unvermeidliche Voraussetzung der kommunikativen Alltagspraxis ist. Dies zeige sich an der wechselseitigen Erwartung und Unterstellung, dass sich Akteure und Sprecher:innen mit ihren Handlungen und Äußerungen auf Gründe beziehen, mit denen sie eine Antwort auf die Frage nach dem Warum geben können. Diese Frage ist überhaupt nur dann sinnvoll, wenn eine Handlung oder Äußerung jemandem zugerechnet werden kann, der/die dafür einsteht, also das, was sie sagt oder tut, gegenüber anderen vertreten kann und damit ernstgenommen werden will. Die wechselseitig erwartete und unterstellte Fähigkeit, sich im Sprechen und Handeln auf Gründe beziehen zu können, lässt sich – mit einem juristischen Terminus – auch als »Zurechnungsfähigkeit« in einem weiteren Sinne bezeichnen: »Wer seine Handlungen und Äußerungen vor anderen nicht verantworten kann, weckt den Verdacht, nicht »zurechnungsfähig« gehandelt zu haben.«⁵⁵ Die Relevanz dieser Unterstellung lässt sich an denen Fällen plausibel machen, an denen sie, zumindest *prima facie*, scheitert: »Unverständliche und merkwürdige, bizarre und rätselhafte Äußerungen provozieren Nachfragen, weil sie einer im kommunikativen Handeln unvermeidlichen Unterstellung implizit widersprechen und daher Irritationen auslösen.«⁵⁶ Freilich kann sich durch Nachfragen und Antworten herausstellen, dass der erste Anschein trog und es doch Gründe gab – oder die Unterstellung der Zurechnungsfähigkeit wird suspendiert, um in die Perspektive einer Beobachterin zu wechseln, aus der das Verhalten als von der betreffenden Person nicht zu verantwortende Wirkungen eines Bündels von Ursachen erklärt wird – als Natur. Allerdings zeigt sich auch bei diesem Perspektivenwechsel die Wirklichkeit jener Unterstellung: Wer gegenüber der betroffenen Person in die Beobachterperspektive wechselt, läuft Gefahr, dieser nicht als gleichen, mit seinen Handlungen und Äußerungen ernstzunehmenden Kommunikationsteilnehmer zu begegnen, sondern als ein Untersuchungsobjekt, was immer dann auf vorwurfsvolle Reaktionen des Beobachteten trifft, der verletzt ist, wenn nicht (auch) mit ihm, sondern nur über ihn gesprochen wird. Eine andere Alternative wäre der schlichte Abbruch der Kommunikation.

Für Vogelmann ist die Verwendung eines juristischen Terminus wie »Zurechnungsfähigkeit« bei der Analyse der unvermeidlichen idealisierenden Unterstellungen durch die Teilnehmer:innen der kommunikativen

55 Ebd.

56 Jürgen Habermas, *Kommunikatives Handeln und detranszendentalisierte Vernunft*, Stuttgart: Suhrkamp 2001, S. 25.

Alltagspraxis kein Zufall. Vielmehr handelt es sich um ein schlagendes Indiz für den behaupteten Juridismus, dem mit jener Analyse die Tore für den Einfall in diese Praxis selbst geöffnet werden, wo sie sich unter anderem in den Responsibilisierungsstrategien und Subjektivierungssystemen niederschlägt, mit denen Arbeitslose, Lohnarbeiter:innen und Kriminalisierte individuell verantwortlich gemacht und Maßnahmen der Aktivierung, Selbstausbeutung und der Bestrafung unterworfen werden. Eines der Kennzeichen, an denen sich die juristische Struktur bemerkbar mache, sei die mit der Verantwortung zuschreibenden Warum-Frage einhergehende Konstruktion zurechnungsfähiger, und das heißt, »verantwortungsfähige[r] und daher verurteilbare[r] Subjekte«⁵⁷. Diese Konstruktion, so das Argument, sei nur scheinbar eine sprachliche Notwendigkeit – in Wahrheit, so ließe sich Vogelmanns Argumentation zuspitzen, ein Einbruch des (Straf-)Rechts in die Sprache, mit der die Warum-Frage in eine virtuelle Gerichtszene verwandelt werde.⁵⁸

Diese These wird nun im folgenden Schritt gegen den Versuch gewendet, aus der wechselseitigen Unterstellung von »Zurechnungsfähigkeit« im weiteren Sinne von Verantwortung auf die juristische Praxis einer Zuschreibung von Verantwortung für ein legitime Rechtsnormen verletzendes Verhalten zu schließen, unabhängig davon, ob darauf Strafe folge oder nicht. Für Habermas »bestätigt« die juristische Zurechnungsweise (z.B. bei der von Verantwortung entlastenden Berücksichtigung von Entschuldigungsgründen) »die Rationalitätsunterstellung, die wir nicht nur im Gerichtsverfahren, sondern auch im Alltag anderen Akteuren gegenüber vornehmen«⁵⁹. Für Vogelmann (der sich dabei neben Habermas vor allem auf meine eigenen Arbeiten bezieht) verhält es sich dagegen umgekehrt: Die Zurechenbarkeit werde »in die Sprechhandlung verlegt, aus der sie dann in der rationalen Rekonstruktion wieder herauspräpariert und zur strafrechtlichen Verantwortung für Handlungen ausgeweitet werden kann«⁶⁰. Die Bestätigungsfunktion der mit Mitteln der Sprachanalyse rekonstruierten idealisierenden Unterstellung von Zurechnungsfähigkeit für die juristische Zurechnungspraxis sei nichts anderes als ein »formschöner Zirkel«:

57 Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, S. 248.

58 Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, S. 244, Fn. 94, verweist dabei auf eine Rezension von mir, in der ich selbst von einer kommunikativen »tribunalistischen« Struktur spreche. Ich halte diese Bezeichnung angesichts der damit einhergehenden Assoziationen, wie Vogelmann sie benennt, nicht mehr aufrecht.

59 Habermas, *Kommunikatives Handeln und detranszendentalisierte Vernunft*, S. 25. Zu meinen eigenen Versuchen s. Günther, *Schuld und kommunikative Freiheit*.

60 Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, S. 249.

»Nicht die in der Sprache innewohnende Verantwortung trägt die komplexer ausdifferenzierte Praktik der Zuschreibung strafrechtlichen[r] Verantwortung durch die Richter:innen, sondern die Macht der Sprache, die das Subjekt als zurechnungsfähiges, deliberatives produziert, verdankt sich den juridischen Straf- und Zurechnungspraktiken, deren Macht in die Sprache einwandert, um sich in den Diskursen jene berechenbaren, weil mit einem in der Sprache fixierten Zurechnungskern versehenen Subjekt heranzuziehen, die sie benötigt.«⁶¹

Am Ende basiere die diskursive Theorie des Rechts »in ihrem Gebrauch von ›Verantwortung‹ auf einer strafrechtlichen Theorie der Sprache«⁶².

Wenn diese These triftig ist, würde sie auch auf die kollektive Verantwortungsübernahme generell und insbesondere auf die darin enthaltene Forderung nach individueller Verantwortungsübernahme zutreffen. Es würde sich nur um eine andere Variante jener juridischen Praktiken handeln, in denen die strafrechtliche Theorie der Sprache zum Zuge käme. Sobald auch hier von Verantwortungsübernahme in Konfrontation mit der leugnenden oder neutralisierenden gewaltausübenden Person die Rede ist, würde sie der »Macht der Diskurse« ausgeliefert, die sie zu einem zurechnungsfähigen Subjekt »zurichtet«.⁶³

Hier ist nicht der Ort, an dem mit der gebotenen Ausführlichkeit die (sprach-)philosophische Frage zu diskutieren wäre, ob die Genealogie der im kommunikativen Handeln kontrafaktisch unterstellten Verantwortung aus der strafrechtlichen Zurechnungspraxis triftig ist, oder ob es sich bei letzterer nur um eine wesentlich modifizierte Variante der ersteren handelt. Würde die Genealogiethese zutreffen, müsste sie auch für alle anderen sozialen Praktiken gelten, für den wissenschaftlichen Streit um Hypothesen und Theorien ebenso wie für die Politik – insbesondere eine radikal egalitäre und inklusive demokratische – sowie überall dort, wo die Beteiligten sich mit ihrer Stimme zu Gehör bringen und ernst genommen werden (wollen).⁶⁴ Nicht zuletzt wären davon auch diejenigen

61 Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, S. 244. Eine ausführlichere Begründung des Zirkel-Einwands findet sich in: Frieder Vogelmann, »The Circle of Criminal Responsibility – Juridicism in Klaus Günther's Discourse Theory of Law«, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 2014, S. 413–428.

62 Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, S. 249.

63 Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, S. 243.

64 Vogelmann erkennt durchaus, dass er mit seiner genealogischen Kritik des diskursiven Operators Verantwortung Gefahr läuft, in einen performativen Selbstwiderpruch zu geraten, mit dem er seinen eigenen kritischen Anspruch konterkariert: »Denn sie (i.e. die Kritik) zu äußern bedeutet zugleich, ihr den Boden zu entziehen. Da sie selbst noch *im Bann der Verantwortung* steht und die notwendigen Transformationen nicht als philosophische Aufgabe, sondern als politischen Kampf begreift, kann sie kein Bild jenseits von ›Verantwortung‹ und ›Verantwortungslosigkeit‹ zeichnen. Gerade weil sie

Verständigungsprozesse affiziert, in denen sich die Mitglieder einer Gemeinschaft ihrer gemeinsamen geteilten Normen (selbst-)kritisch vergewissern. In der kommunikativen Alltagspraxis blieben infolge des Verzichts auf die Warum-Frage nur noch der Abbruch der Kommunikation oder der Wechsel in die Bobachterperspektive übrig.

Es sind außerdem oftmals die in Machtverhältnissen Unterlegenen oder sonst Marginalisierten, die darum kämpfen, nicht nur überhaupt etwas öffentlich sagen, sondern ihre Äußerungen und Handlungen gegenüber anderen vertreten und so aus der Unsichtbarkeit heraustreten zu können.⁶⁵ Dazu gehört auch das von Vogelmann als Indiz für den Juridismus identifizierte Sich-Positionieren mit einer Äußerung gegenüber anderen im öffentlichen Raum. Weil »jede Bezugnahme auf eine Positionierung die Permanenz und Sichtbarkeit dieser Position voraussetzen muss«, d.h., mit jeder (kritischen) Stellungnahme zu einer Äußerung diese zum Gegenstand und Thema einer kommunikativen, Gründe verlangenden und gebenden »Austauschbeziehung« zwischen Sprecherin und Hörerin gemacht wird, muss die sich positionierende Sprecherin zugleich als verantwortliches, zurechnungsfähiges Subjekt behandelt werden, »so lange«, wie sie »diese Position ›hält‹«. ⁶⁶ Nun manifestiert sich die Marginalisierung von Gruppen in der Gesellschaft unter anderem auch darin, dass ihre Mitglieder mit ihren Handlungen und Äußerungen schlicht übergangen oder evaluativ abgewertet werden, dass ihnen gerade keine sicht- und hörbare Positionierung in der öffentlichen Aufmerksamkeitsökonomie zugestanden wird und sie auf diese Weise unsichtbar bleiben oder gemacht werden.⁶⁷ Statt sich auf die mit Äußerungen und Handlungen erhobenen Geltungsansprüche einzulassen, wird einer Sprecherin schlicht die Fähigkeit abgesprochen, sich ein kompetentes Urteil über etwas zu bilden, so dass man ihr das, was sie sagt, so wenig zurechnen kann wie jemandem eine Handlung zugerechnet werden kann, dem es an der Fähigkeit mangelt, die eigene Handlungssituation zutreffend einzuschätzen. Wenn dies systematisch (und nicht nur zufällig) und bedingt durch Vorurteile gegenüber der Gruppe und ihren Mitgliedern geschieht, handelt es sich um einen Fall der von Miranda Fricker untersuchten

sich selbst noch im Bann der Verantwortung gefangen weiß, bleibt ihr nur, den Bann der Verantwortung als das zu zeigen, was er ist.« (Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, S. 435).

- 65 Zum Begriff der performativen Macht s. Klaus Günther, »Die Sprache der Verstummen: Gewalt und performative Entmachtung«, in: Klaus Lüderssen (Hg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?*, Band 2: *Neue Phänomene der Gewalt*, Baden-Baden: Nomos 1998, S. 120–143.
- 66 Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, S. 248.
- 67 Vgl. dazu Axel Honneth, »Unsichtbarkeit. Über die moralische Epistemologie von ›Anerkennung‹«, in: Axel Honneth (Hg.), *Unsichtbarkeit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2003, S. 10–28.

Zeugnisungerechtigkeit, die darin besteht, dass der Sprecherin systematisch ein »durch Identitätsvorurteile bedingtes Glaubwürdigkeitsdefizit« zugeschrieben wird.⁶⁸ Es ist ein Unrecht, das jemandem, »insbesondere in seiner Eigenschaft als erkennendes Subjekt«⁶⁹ zugefügt wird – indem es als ein Subjekt behandelt wird, dessen wahrheitsfähige Aussagen man nicht ernst nehmen muss, weil die zugeschriebenen, vorurteilsbehafteten Identitätsmerkmale sie vermeintlich daran hindern oder übermäßig dabei einschränken, wahrheitsfähige Sätze zu bilden. Marginalisiert wird die Sprecherin daher als das »Subjekt der Kommunikation«⁷⁰, das jedoch nach Vogelmann nichts anderes als das Produkt einer juridifizierenden Macht innerhalb einer Kommunikationspraxis ist, die ihre Teilnehmerinnen als zurechnungsfähige Subjekte zurichtet und unterwirft.

Schließlich neigt die totalisierende Verantwortungskritik dazu, den machtkritischen Impuls der Forderung nach Verantwortungsübernahme zu übersehen. Verantwortung ist nicht nur ein Machtfaktor, mit dem Unterlegene individualisiert, marginalisiert und exkludiert werden, sondern mit dem sie sich auch befähigen können, die Gegenseite beim Wort zu nehmen und sie an ihren Worten und Taten festzuhalten. Dass die Forderung nach Verantwortungsübernahme solche Wirkungen haben kann, zeigt sich nicht zuletzt an den Immunisierungsstrategien, mit denen die Inhaber privilegierter Positionen Vorsorge treffen, um im Konfliktfall nicht verantwortlich gemacht zu werden – während sie von den Unterlegenen regelmäßig Verantwortungsübernahme einfordern: Sei es mit der Behauptung, ihr Regelbruch sei innovativ,⁷¹ sei es durch die Organisation von Unverantwortlichkeit,⁷² durch Verantwortungsdiffusion in Netzwerken oder in den Hierarchien von Institutionen,⁷³ das Ausnutzen von *moral hazards*, durch Überwälzung von Schadenskompensationen auf Dritte⁷⁴ oder schlicht durch die machtvolle Durchsetzung einer

68 Fricker, *Epistemische Ungerechtigkeit*, S. 57.

69 Ebd., S. 46.

70 Ebd., S. 32.

71 Luc Boltanski, *Soziologie und Sozialkritik*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2010, S. 210. S. dazu: Klaus Günther, »De nihilo aliquid facit – Zur Kriminologie des effizienten Regelbruchs«, in: Henning Schmidt-Semisch/Henner Hess (Hg.), *Die Sinnprovinz der Kriminalität. Zur Dynamik eines sozialen Feldes*, Wiesbaden: Springer VS 2014, S. 121–136.

72 S. z.B. Ulrich Beck, *Gegengifte: Die organisierte Unverantwortlichkeit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988.

73 Aktuelles Beispiel: Die zögerliche, halbherzige und durch organisierte Taktiken des Aufschiebens gekennzeichnete Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt, vor allem gegen Kinder, in den Kirchen.

74 S. dazu die Beispiele in: Klaus Günther, »Krisenmomente der Freiheit. Ein Panorama mit Schlussfolgerungen«, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 2021, S. 330–355 (339–342).

Impunidad, bei der es nicht nur um die Vermeidung von Strafe, sondern vor allem auch um das erzwungene Schweigen über Verantwortlichkeiten geht.⁷⁵ Dem folgt häufig eine öffentliche Klage über die fehlende Bereitschaft, die (Unrechts-)Vergangenheit endlich mal in Ruhe zu lassen und damit aufzuhören, den Finger in die Wunde zu legen, sowie die Verdächtigung, die Verantwortung Einfordernden erhofften sich ja nur fragwürdige Vorteile aus einem *blame game*. Die langwierige und mühsame Auseinandersetzung um das NS-Unrecht ist dafür nur ein Beispiel. Unter Verwendung juridischer Metaphern wandte sich bereits 1983 Odo Marquard gegen eine gesellschaftliche »Konjunktur des Legitimationsverlangens«, als deren maßgeblicher Auslöser explizit die Diskurstheorie genannt wird, in deren Folge »alles gewissermaßen zum Tribunal« gemacht würde, so dass es angesichts dieser »Ubiquisierung des Rechtfertigungsverlangens« angemessen sei, von einer »Tribunalisierung der modernen Lebenswirklichkeit« zu sprechen.⁷⁶ Dies sei auf ein uneingestandenes, die Neuzeit charakterisierendes Theodizee-Motiv zurückzuführen, mit dem sich der nunmehr Autonomie beanspruchende Mensch zum Ankläger und Angeklagten für die Übel der Welt mache, um einen sich zunehmend entfernenden Gott zu entlasten.

Einem historischen und kulturvergleichenden Blick erschlossen sich möglicherweise auch die Alternativen, in denen verletzendes Verhalten einer gewaltausübenden Person anders denn als zurechenbares individuelles Fehlverhalten gedeutet wird, ohne dabei die für berechtigt gehaltene Erwartung aufzugeben, dass solches Verhalten nicht sein solle.⁷⁷ Freilich

75 S. z.B.: Kai Ambos, *Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen: Zur »impunidad« in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht*, Freiburg i.Br.: Ed Iuscrim 1997. Eine privatrechtliche Variante ist die gängige Praxis in einigen Unternehmen, u.a. in der Filmbranche, die Opfer sexualisierter Gewalt durch (leitende) Unternehmensmitarbeiter mit vertraglich vereinbarten Entschädigungszahlungen, die in der Regel durch mächtige Anwaltskanzleien rechtlich ausgestaltet werden, zum Schweigen und zum Verzicht auf rechtliche Schritte zu verpflichten.

76 Odo Marquard, »Entlastungen – Theodizeemotive in der neuzeitlichen Philosophie«, in: Odo Marquard (Hg.), *Zukunft braucht Herkunft*, Stuttgart: Reclam 2020, S. 126–147 (126). S. auch Hermann Lübbe, »Ich entschuldige mich«. *Das neue politische Bußritual*, Berlin: Siedler 2001.

77 S. dazu die kurze evolutionstheoretische Skizze bei Niklas Luhmann, *Rechtssoziologie*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1983, S. 54–60; insbes. S. 56: »Eine Möglichkeit solcher Enttäuschungserklärung ist, den Vorfall auf eine Einwirkung übernatürlicher Kräfte zurückzuführen, ihn als Hexerei, als Rache der Toten, als gerechte Strafe Gottes zu beschreiben. Eine andere Art von Erklärung zielt auf die böse Absicht des Handelnden, auf sein »Inneres«, auf Schuld, Feindschaft oder Fremdheit, also Rollencharakterisierungen, erfüllen eine ähnliche Funktion. Moderne Varianten liefern

wäre auch dies, d.h., die Preisgabe der verletzten Norm selbst, eine mögliche Alternative zur Zurechnung. Damit würde das verletzende Verhalten zumindest hingenommen oder sogar explizit akzeptiert werden, dürfte dann aber weder von den Opfern noch von der Gemeinschaft als »verletzend« kritisiert werden. Im Fall der Zustimmung wäre es darüber hinaus als berechtigt anzuerkennen oder zu rühmen, während die verletzte Person sich damit abfinden oder einsehen müsste, sich unrecht verhalten zu haben.⁷⁸

2. Einige der vorstehenden Beispiele legen zumindest die Vermutung nahe, dass es sich bei der individualisierenden Zuschreibung von Verantwortung nicht selbst um einen Machtfaktor handelt, wie die totalisierende Verantwortungskritik behauptet, sondern dass die Tribunalisierungs-Effekte der Dekontextualisierung, Individualisierung und Subjektivierung (sowie der darauf gegründeten Bestrafung) sowohl verantwortungsexternen Machtfaktoren geschuldet sind als auch der Verwendungsweise und der internen Ausgestaltung ihrer Bedeutung. Wer sich in einer privilegierten Position befindet und Macht über Unterlegene ausübt, kann diese auch verantwortlich machen und sich selbst gegenüber der Forderung nach Verantwortungsübernahme immunisieren. Er kann die Regeln für die Zuschreibung von Verantwortung außerdem so ausgestalten, dass den Unterlegenen auch unter Bedingungen extremer sozialer Ungleichheit und Repression alle Folgen ihres Handelns zur vollen Verantwortung zugerechnet werden, während für ihn selbst auch noch die geringfügigste Belastung entlastend Berücksichtigung findet oder die Verantwortung ganz auf die Gesellschaft, die widrigen Umstände oder das Schicksal abgewälzt wird.⁷⁹

Ein solcher Blick würde sich vor allem sensibilisieren für die mehr oder weniger große Differenz, die zwischen den unvermeidlich idealisierenden Zuschreibungen von Verantwortung im Sinne des Entstehen-Sollens und -Könnens für die eignen Äußerungen und Handlungen gegenüber anderen sowie der realen Praxis in den Institutionen besteht, in denen in verschiedenen Kontexten individuelle Verantwortungsübernahme gefordert

pseudowissenschaftliche Begriffe oder Gesetzmäßigkeiten [...].« Welche davon ausgewählt wird, hängt nach Luhmann von den (historisch variierenden) strukturellen Gegebenheiten des Sozialsystems der Gesellschaft ab.

78 Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, dass ein Fall der Verletzung normativer Erwartungen innovativ wirken, d.h., berechtigte Gründe für eine Änderung oder Preisgabe der verletzten Norm einsichtig machen kann.

79 Nicht außer Acht gelassen werden darf allerdings, dass auch die Pathologisierung und Psychiatrisierung abweichenden Verhaltens dazu genutzt werden kann, sich gegen Machtkritik zu immunisieren, vor allem, wenn es um die Abwehr politischer Dissidenz geht. Hier besteht die Technik der Macht gerade darin, die Zuschreibung von Verantwortung zu suspendieren, um den Dissidenten nicht ernst nehmen zu müssen.

wird.⁸⁰ Nicht zufällig ist es ja diese Differenz, die der abolitionistischen Forderung nach kollektiver Verantwortungsübernahme immer wieder reichlich Nahrung gibt, ohne deshalb die Institution der Verantwortung selbst gleich mit zu verabschieden.

Dies geschieht in bewusster Abgrenzung von juridischen Verantwortungskonzeptionen, vor allem vom Typus des strafrechtlichen Schuld-begriffs. Auch unabhängig vom damit behaupteten Konnex zwischen Schuld und Strafe wird dieser wenigstens wegen zweier Wirkungen kritisiert: *Erstens*, singularisiert der strafrechtliche Schuld-begriff den »Täter« als Alleinverantwortlichen gegenüber dem Opfer und der Gesellschaft, rechnet ihm das Konfliktgeschehen als individuelle Tat zu und isoliert ihn von seinen sozialen Kontexten ebenso wie von den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen er gehandelt hat.⁸¹ *Zweitens*, wirkt er subjektivierend auf die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft und im Einzelfall auf den Beschuldigten, wenn dieser mit einer Konzeption von Verantwortung konfrontiert wird, welche die motivationalen Anforderungen an individuelle Normtreue definiert und dem Beschuldigten konfrontativ entgegenhält. Damit werden die Voraussetzungen normativer Ansprechbarkeit festgelegt, von denen allgemein gilt, dass sie von jedem Einzelnen durchschnittlich erfüllt werden *können* – und *sollen*. Auf diese Weise dienen Strafrecht, Strafverfahren und Strafe dazu, wie David Garland es beschrieben hat,

»die Vorstellungen davon (zu definieren), was es bedeutet, eine Person zu sein, welche Arten von Personen es gibt und wie solche Personen und ihre Subjektivität verstanden werden. Durch die Verfahren, mit denen Individuen zur Rechenschaft gezogen werden, definiert die Strafe die Art der normalen Subjektivität und die Beziehung, von der allgemein angenommen wird, dass sie zwischen individuellen Akteuren und ihrem persönlichen Verhalten besteht.«⁸²

Es sind diese Effekte, die von einer strafjustiziellen Praxis hervorgebracht werden, mit der ein »Theater der Verantwortung« inszeniert wird, das u.a. auf der durch Verfahrensregeln institutionalisierten Asymmetrie zwischen den Positionen derjenigen, die Verantwortung zuschreiben (und zu einer Strafe verurteilen können) und derjenigen, die zum alleinigen Träger der strafrechtlichen Verantwortung gemacht wird.⁸³ Dass diese

80 S. dazu ausführlich: Benno Zabel, *Kritik der strafenden Vernunft*, S. 219ff.

81 S. zu Lagasneries Kritik an der »dreifachen Operation« der narrativen Konstruktion einer Wirklichkeit: »enttotalisieren, biographisieren, endogenisieren«, Benno Zabel, *Kritik der strafenden Vernunft*, S. 239ff.

82 David Garland, *Punishment and Modern Society*, Chicago: University of Chicago Press 1990, S. 268 (Übers. K.G.)

83 S. dazu, neben den Arbeiten von Geoffrey de Laganserie und Cornelis Visman, Frieder Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, S. 249ff. Ich beziehe

strafjustizielle Praxis in vielen Hinsichten kritisierbar ist, bedarf hier angesichts der bekannten Gründe keiner weiteren Vertiefung.⁸⁴

Freilich kommen dabei noch zwei weitere Voraussetzungen in den Blick, die von einem öffentlichen Strafrecht auch unter Bedingungen demokratischer Rechtsstaatlichkeit entweder gar nicht oder nur in begrenztem Umfang berücksichtigt werden. Beide Voraussetzungen haben ihren gemeinsamen Grund in der sozio-ökonomischen und der normativ-institutionellen Grundstruktur einer Gesellschaft: *Erstens*, die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen eine Person die Fähigkeiten sowie die Disposition erwerben und ausbilden kann, die es ihr ermöglichen, Verantwortung für ihre Äußerungen und Handlungen zu übernehmen, sowie, *zweitens*, die gesellschaftlichen Ursachen abweichenden Verhaltens.

Die Fähigkeit und noch mehr die Bereitschaft, individuelle Verantwortung zu übernehmen, sind nicht naturgegeben, sie entwickeln sich in mehr oder weniger gelingenden Sozialisationsprozessen, die wiederum von der sozio-ökonomischen und normativen Grundstruktur der gesellschaftlichen Kooperation mitbestimmt werden. Abhängig von dieser Grundstruktur beeinflussen die Familienverhältnisse sowie weitere Agenturen und Agenten der Sozialisation die Entwicklung und die Lebensführung der Individuen und bestimmen die Interaktionsverhältnisse und Netzwerke, in denen jemand lebt und handelt. Je weniger fair diese organisiert sind und praktiziert werden, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass eine eigenverantwortliche Lebensführung misslingt und damit die Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, sich gar nicht oder nur rudimentär ausbilden kann oder wieder verkümmert. Eine solche Persönlichkeitsstruktur kann gleichzeitig auch selbst als ein Faktor verletzenden, gewalttätigen Verhaltens wirken.⁸⁵ Mangelnde Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme und der Gebrauch von Neutralisierungstechniken können dann bei einer gewaltausübenden Person Hand in Hand gehen.

Eine Gesellschaft, die darauf nicht reagiert, sondern gegenüber einer gewaltausübenden Person trotz prekärer Lebensbedingungen an einem

mich hier auf die eingehende zusammenfassende Darstellung und kritische Auseinandersetzung bei Benno Zabel, *Kritik der strafenden Vernunft*, S. 255ff.

84 S. u.a. die Hinweise in der vorangegangenen Fn. Zu einem frühen Versuch des »szenischen Verstehens« von Strafprozessen s. Winfried Hassemer, *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*, München: C.H.Beck 1990.

85 Ein Beispiel dafür ist die Ausbildung eines »short term mindset«, das die Fähigkeit einer Person beeinträchtigt, sich selbst langfristige Ziele zu setzen und zu verfolgen. Vgl. dazu z.B. Jean-Louis van Gelder/Margit Averdijk/Denis Ribeaud/Manuel Eisner, »Punitive Parenting and Delinquency: The Mediating Role of Short-term Mindsets«, *The British Journal of Criminology* 2018, S. 644–666.

verabsolutierten Ideal der eigenverantwortlichen Normbefolungsfähigkeit eines sich selbst kontrollierenden, beständig evaluierenden, korrigierenden und optimierenden Subjekts festhält, macht ein Phantom verantwortlich, nicht die Person. Es ist vor allem diese skandalöse Differenz, die alle Einwände gegen die Praxis der strafjustiziellen Verantwortungszuschreibung als repressive Machtausübung der Privilegierten über prekarierte und marginalisierte Gruppen bestätigt und alle Versuche (meine eigenen eingeschlossen), die idealisierenden Voraussetzungen einer wechselseitigen Unterstellung von Zurechnungsfähigkeit i.w.S. und faire Regeln sowie Verfahren einer rational begründeten individualisierenden Zurechnung zu begründen, in einem fahlen Licht erscheinen lässt: »Angesichts des repressiven Charakters der bestehenden Polizei-, Gerichts- und Strafinstitutionen haben Individualisierungsdiskurse einen ideologischen Charakter.«⁸⁶ Die Gesellschaft ist daher auch dafür verantwortlich, die Bedingungen zu schaffen, unter denen eine Person die Fähigkeit erwerben kann, verantwortlich zu handeln, als auch die gesellschaftlichen Verhältnisse so umzugestalten, dass sie diese Fähigkeit auch auszuüben vermag.⁸⁷ Das zu ermöglichen, wäre eine zentrale Aufgabe kollektiver Verantwortungsübernahme, welche subjektive Freiheit und individuelle Verantwortlichkeit solidarisch und in Praktiken der Fürsorge ermöglichte.

Die Voraussetzung, individuelle Verantwortungsübernahme gesellschaftlich zu ermöglichen, ist verschränkt mit der zweiten Voraussetzung. Verletzende, gewalttätige Handlungen werden zwar von Einzelnen an einzelnen Opfern vollzogen, aber in Kontexten und unter Umständen, die solches Verhalten begünstigen und die Wahrscheinlichkeit seines Auftretens erhöhen. Einer der dafür maßgeblichen Faktoren ist die sozio-ökonomische Grundstruktur gesellschaftlicher Kooperation und die davon mitbestimmte Verteilung des kulturellen und symbolischen Kapitals, des Respekts, der Anerkennung und Wertschätzung, die der Einzelne im Verlauf seiner Sozialisation und in verschiedenen sozialen Milieus sowie in seiner Bildungsgeschichte erfährt. Prekäre Sozialmilieus gehören nicht nur unmittelbar zu den Ursachenfaktoren, es gibt inzwischen auch gute Gründe für die Vermutung, dass selbst dort, wo biologische, potentiell pathogene Faktoren eine Disposition zu aggressivem, sozio-pathischem Verhalten noch diesseits der Schwelle des § 21 StGB wahrscheinlicher machen, sowohl der Grad ihrer ontogenetischen Ausprägung als auch das Ausmaß manifester sozialer Auffälligkeit maßgeblich

86 Daniel Loick, *Juridismus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2022, S. 106 (in Fn. 40).

87 Klaus Günther, »Zwischen Ermächtigung und Disziplinierung. Verantwortung im gegenwärtigen Kapitalismus«, in: Axel Honneth (Hg.), *Befreiung aus der Mündigkeit. Paradoxien des gegenwärtigen Kapitalismus*, Frankfurt am Main: Campus 2002, S. 117–140.

von den sozialen und ökonomischen Verhältnissen bestimmt sind, in denen jemand mit einer solchen Disposition heranwächst. Anomische Gesellschaftsstrukturen, die sich unter anderem niederschlagen in sozialen Verhältnissen, die durch notorische Armut, aber auch Diskriminierung und Missachtung, traumatisierende Erfahrungen körperlicher und sexualisierter Gewalt, Demütigungen und Erniedrigungen geprägt sind, können eine Disposition zu aggressivem und gewalttätigen Verhalten verursachen oder eine bereits ursprünglich vorhandene verstärken und manifest werden lassen. Umgekehrt dagegen kann ein günstigeres Sozialisations- und Sozial-Milieu die Manifestation jener Disposition verhindern oder zumindest so abmildern, dass in erhöhtem Maße aggressives Verhalten noch für sozialadäquat gehalten oder in bestimmten Kontexten sogar sozial anerkannt wird.⁸⁸

Auch diese soziostrukturellen Ursachen und ihre Erklärungen sind hinlänglich bekannt. Sie bringen die Zuschreibung individueller Verantwortung für verletzendes Verhalten in ein Dilemma, das Klaus Lüderssen bereits 1980 als den »Grundwiderspruch« des Strafrechts gekennzeichnet hat:

»Kriminalität ist ein gesellschaftliches Produkt – gleichviel, ob die Gesellschaft insoweit voll oder teilweise identisch ist mit den Instanzen sozialer Kontrolle. Dazu passt nicht, dass für die Bekämpfung der Kriminalität das Instrument der individualisierenden Haftung eingesetzt wird.«⁸⁹

Freilich handelt es sich nur in dem Maße um einen Grundwiderspruch, in dem die gesellschaftliche Produktion verletzenden Verhaltens von einer ungerechten Struktur gesellschaftlicher Kooperation angetrieben wird, wozu auch die Unfähigkeit gehört, in den Fällen einer stärker ausgeprägten individuellen Disposition ausreichende Solidarität und gemeinschaftliche Fürsorge aufzubringen, die verhindert, dass diese Personen alleine gelassen oder bestenfalls nur sichernd verwaltet werden.

Dagegen hat Iris Marion Young vorgeschlagen, die individualisierende Zuschreibung von Verantwortung für vergangenes verletzendes Verhalten zu unterscheiden von einer zukunftsorientierten politischen

88 Zu den komplexen Wechselwirkungen zwischen biologischer Disposition und sozialen Einflüssen s. am Beispiel von Gewaltverbrechen: Adrian Raine, *The Anatomy of Violence*, London: Vintage 2014 (dt. Übers. bedauerlicherweise unter dem missverständlichen Titel: *Als Mörder geboren*, Stuttgart: Klett-Cotta 2015); Andrea L. Glenn/Adrian Raine, »Neurocriminology: Implications for the Punishment, Prediction and Prevention of Criminal Behaviour«, *Nature Reviews Neuroscience* 2014, S. 54–63.

89 Klaus Lüderssen, »Kollektive Zurechnung – individualisierende Haftung. Ein »Grundwiderspruch« der modernen Kriminalpolitik?«, in: Klaus Lüderssen/Fritz Sack (Hg.), *Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1980, S. 740.

Verantwortung für die Veränderung jener die Grundstruktur gesellschaftlicher Kooperation prägenden strukturellen Ungerechtigkeit, die als Hintergrundbedingung individuell verletzenden Unrechts wirksam ist. Diese Verantwortung trifft alle, die an dem (arbeitsteiligen und komplexen) System gesellschaftlicher Kooperation teilnehmen, weil sie so vorteilhafter ihre jeweiligen individuellen Ziele realisieren können. Insofern sind sie mit ihrem individuellen Tun und Lassen immer schon sozial miteinander verbunden (*social connectedness*).⁹⁰ Gleichzeitig jedoch produzieren und reproduzieren sie mit ihren Äußerungen und Handlungen die diesem System inhärenten strukturellen Ungerechtigkeiten und erhöhen indirekt – ohne Vorsatz oder Intention – auch die Wahrscheinlichkeit, dass es zu verletzendem Verhalten Einzelner kommt, das diesen dann wiederum zur individuellen Verantwortung zugerechnet wird. Deshalb werden die übrigen Mitglieder der Gesellschaft ihre Verantwortung nicht los – die Schlussfolgerung, mit der Verantwortung eines Einzelnen für verletzendes Verhalten könne sich die übrige Gesellschaft von jeder Verantwortung freizeichnen und entlasten, ist moralisch falsch:

»Where there are structural injustices, finding that some people are guilty of preparing wrongful actions does not absolve others whose actions contribute to the outcomes in a different way. [...] They bear responsibility for unjust outcomes, which they may regret, without being specifically at fault.«⁹¹

Der Vorteil dieser Unterscheidung zwischen zwei Konzeptionen der Institution der Verantwortung besteht vor allem darin, dass die Forderung nach individueller Verantwortungsübernahme für verletzendes Verhalten in ihrer Bedeutung und Funktion für die verletzte Person ebenso wie für die Gemeinschaft erhalten bleibt, aber gleichzeitig die belastenden gesellschaftlichen Verhältnisse, soweit sie bei der individuellen Verantwortungsübernahme nicht entlastend berücksichtigt werden, ihrerseits zum Gegenstand einer – gemeinsam geteilten – Verantwortung gemacht werden können. Das sind vor allem die Verhältnisse, die nach der Analyse von Garland in der strafjustiziellen Zurechnung als solche behauptet werden, unter denen eine »normale« Subjektivität in der Lage sei, Rechtsnormen zu befolgen – die also ihrerseits als normale (bzw. normalisierte) Umstände gelten, unter denen normale (bzw. normalisierte) Subjekte verletzendes Verhalten nicht nur vermeiden sollen, sondern auch können.⁹² Diese scheinbar normalen, bei der individuellen Zurechnung aus dem Blick fallenden Umstände erweisen sich jedoch bei näherem Zusehen als solche, die selbst strukturell ungerecht oder in ungerechte

90 Iris Marion Young, *Responsibility for Justice*, Oxford: Oxford University Press 2011, S. 105.

91 Young, *Responsibility for Justice*, S. 106.

92 Ebd., S. 107.

Strukturen eingebettet sind und denjenigen, die für verletzendes Verhalten individuell verantwortlich gemacht werden, in der Regel nicht als normal erscheinen. Diese Umstände werden aber zugleich von jedem einzelnen Mitglied der Gesellschaft in den alltäglichen Interaktionen und Kommunikationen gemeinschaftlich produziert, reproduziert und damit auch immer wieder normalisiert.

Die Verantwortung für die Transformation ungerechter Verhältnisse trifft daher auf der einen Seite jeden Einzelnen; niemand, der an dem System gesellschaftlicher Kooperation teilnimmt, kann sich ihr aufgrund der damit gegebenen sozialen Verbundenheit entziehen: »a personal responsibility for outcomes and the risks of harmful outcomes, produced by a group of persons«⁹³. Dazu kann auch die verletzte Person selbst gehören, zum einen deshalb, weil sie ihre spezifische Opfer-Position in die politische Auseinandersetzung über die Minimierung struktureller Ungerechtigkeiten einbringen kann, zum anderen, weil eine in einer Hinsicht verletzte Person zuweilen in anderen Hinsichten an der Reproduktion struktureller Ungerechtigkeiten mitwirken kann. Auf der anderen Seite wird diese Verantwortung jedoch aufgrund derselben sozialen Verbundenheit gemeinsam geteilt (*shared responsibility*). Sie kann daher auch nicht an ein Kollektiv delegiert werden. Sie ist zukunftsorientiert und auf die Transformation der mitproduzierten strukturellen Ungerechtigkeiten des Systems sozialer Kooperation gerichtet. Es handelt sich um eine gemeinsam zu tragende politische Verantwortung (*political responsibility*), mit der die Aufgabe übernommen wird, durch kollektives Handeln gesellschaftsstrukturelle Ungerechtigkeiten zu minimieren: »Taking responsibility for structural injustice under this model involves joining with others to organize collective action to reform the structures.«⁹⁴

Ein weiterer, wesentlicher Unterschied zwischen der individuellen Verantwortungsübernahme für verletzendes Verhalten in der Vergangenheit und der Übernahme einer gemeinsamen zukunftsorientierten politischen Verantwortung besteht nach Young darin, dass diese sich von einer »blame and fault-oriented language«⁹⁵, also von einer verletzendes Verhalten in der Weise zur individuellen Verantwortung zurechnenden Sprache löst, dass damit zugleich ein persönlicher Vorwurf an die verletzende Person erhoben wird – und sei es auch nur im Sinne jenes schmerzhaften Verstehens, das Miranda Fricker als die illokutionäre Bedeutungskomponente des entsprechenden Sprachaktes herausgestellt hat.⁹⁶ Denn

93 Ebd., S. 110.

94 Ebd., S. 112.

95 Ebd., S. 113.

96 Miranda Fricker, »What's the Point of Blame? A Paradigm Based Explanation«, *NOÛS* 2016, S. 165–183 (173). S. dazu eingehend: Benno Zabel, *Kritik der strafenden Vernunft*, S. 298ff.

dieses Element des Vorwurfs weckt, so begründet Young ihre Kritik unter Rückgriff auf Nietzsches Passagen zur Strafe in dessen »Genealogie der Moral«, unter den Beteiligten den Geist des Ressentiments, der die politische Deliberation über mögliche Änderungen ungerechter gesellschaftlicher Strukturen verzerren und die erfolgreiche Erfüllung der mit der politischen Verantwortung übernommenen Aufgabe konterkarieren würde.⁹⁷ Die sie tragende soziale Verbundenheit würde zerstört von einem Streben nach Macht auf der anklagenden Seite durch das Erzeugen von Schuldgefühlen und schlechtem Gewissen, durch das Bedürfnis zu strafen und Kompensationen zu verlangen. Dagegen würde die angeklagte Seite sich darauf fixieren, sich gegen die Vorwürfe mit Leugnen, Vermeidung und anderen Neutralisierungen zu verteidigen. Deshalb hält Young fest: »The social connection conception of responsibility offers means of holding ourselves and other responsible in politics in a way that avoids appeals to blame, guilt or fault.«⁹⁸

Freilich wirft diese Charakterisierung der politischen Verantwortlichkeit ohne Vorwurf noch einmal ein trübes Licht zurück auf die individuelle Verantwortungsübernahme, wie sie nicht nur in der institutionalisierten Form strafjustizieller Verfahren, sondern auch in alternativen Praktiken kollektiver Verantwortungsübernahme aufscheint, soweit diese die Forderung nach individueller Verantwortungsübernahme der verletzenden Person mit einschließt. Das legt die Vermutung nahe, dass es nicht die individualisierende Zurechnung als solche ist, der sich die Macht als Vehikel bedient, sondern der damit einhergehende persönliche Vorwurf oder Tadel, der vom subjektiven Geist des Ressentiments infiziert ist.

Schließlich lässt sich an Youngs Konzeption der politischen Verantwortlichkeit erkennen, dass es sich bei ihr auch um eine Variante der Institution »Verantwortung« handelt, die zumindest so etwas wie Zurechnungsfähigkeit i.w.S., also das von der totalisierenden Verantwortungskritik als Effekt der Strafflogik kritisierte Entstehen-Können und -Müssen für die eigenen Äußerungen und Handlungen gegenüber anderen voraussetzt. Darin teilen sich sowohl die juridische und moralische als auch die politische Verantwortung, auch wenn sie sich bereichsspezifisch mit unterschiedlichen Modifikationen differenzieren. Nicht zuletzt gehören zur politischen Verantwortung nicht nur die Ungerechtigkeiten in den sozio-ökonomischen und den Anerkennungs-Verhältnissen der vielfältigen Prozesse gesellschaftlicher Kooperation, sondern auch die Rechtsnormen, die diese Kooperation regeln, unter anderem die

97 S. zu Nietzsches Strafrechtskritik und insbesondere die Praktiken der Erniedrigung Franziska Dübgen, *Transformative Strafrechtskritik*, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, S. 46.

98 Young, *Responsibility for Justice*, S. 118.

Strafgesetze, deren Verletzung dann im Rechtssystem individuell zugeordnet wird. Das begründet die Doppelrolle der Staatsbürger:innen als politisch verantwortliche Mitgesetzgeber:innen und individuell verantwortliche Normadressaten, wobei die politische Verantwortung als Mitgesetzgeber auch die kontinuierliche Reform der strukturellen Ungerechtigkeit ihrer Gesellschaft umfasst. Benno Zabels Einwand, dass dieses Modell der Doppelrolle »nicht auch das Gesellschaftssubjekt berücksichtigt, sondern es bei einem Ergänzungsverhältnis von politischem und Rechtssubjekt belässt«⁹⁹, könnte damit aufgefangen werden, dass die Mitgesetzgeber immer auch Subjekte ihrer Gesellschaft sind und als solche in der von Young beschriebenen Weise zur Produktion und Reproduktion struktureller Ungerechtigkeiten beitragen, deren Reform (z.B. durch öffentliche Kritik und Deliberation, die in eine Reformgesetzgebung mündet) in ihre politische Verantwortung fällt.

Folgt man Youngs Forderung nach einer politischen Verantwortung für Gerechtigkeit, überrascht es nicht, wenn die meisten abolitionistischen Positionen nicht einfach bei der Abschaffung der Gefängnisse und bei einer kollektiven Verantwortungsübernahme als Alternative zu einem ausdifferenzierten Kriminaljustizsystem stehenbleiben:

»Die Transformationsstrategie des Abolitionismus lässt sich am ehesten als sozialrevolutionär beschreiben: Es geht um eine radikale Umwälzung der bestehenden Gesellschaft mitsamt ihren grundlegenden ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Institutionen.«¹⁰⁰

Allerdings bietet Youngs gleichzeitige Differenzierung und Verknüpfung von politischer Verantwortung für gesellschaftliche Ungerechtigkeit und individueller Verantwortung für verletzendes Verhalten ein Modell dafür an, wie das Projekt einer transformativen Gerechtigkeit, die gleichzeitig Verantwortung für die Veränderung ungerechter gesellschaftlicher Verhältnisse übernimmt, aber dabei die individuelle Verantwortung für verletzendes Verhalten nicht preisgibt, auch unter Bedingungen moderner, komplexer und differenzierter Gesellschaften realisiert werden könnte.

3. Die von Young hervorgehobene Asymmetrie im Verhältnis zwischen politischer Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeit in der Gesellschaft und individueller Zurechnungsverantwortung lenkt den Blick noch einmal zurück auf die Ausgestaltung der individuellen Verantwortungsübernahme. Während erstere auf künftige Veränderungen struktureller Ungerechtigkeit gerichtet ist, konzentriert sich die letztere auf die vergangene Verletzung und deren Folgen für die verletzte Person und die Gemeinschaft. Die kollektive Verantwortungsübernahme ist dagegen dadurch gekennzeichnet, dass sie darüber hinaus, geleitet von einer Ethik der Fürsorge, sich auch um die »Transformation der Person, von der die

99 Zabel, *Kritik der strafenden Vernunft*, S. 236.

100 Loick/Thompson, »Was ist Abolitionismus?«, S. 46.

Gewalt ausging«¹⁰¹, kümmert. Daher ist auch sie zukunftsgerichtet, jetzt aber bezogen auf die gewaltausübende Person.

Freilich lässt sich die individuelle Verantwortungsübernahme nicht so absolut von der Forderung nach Selbst-Transformation trennen wie die Aufgabe der Gesellschaftstransformation bei der politischen Verantwortung. Wie schon die Erfahrungen mit Resozialisierungsmaßnahmen und Soziotherapien im staatlichen Strafvollzug gezeigt haben, aber auch die Debatten über alternative Konzepte wie Restorative Justice, sind Einsicht und Verantwortungsübernahme der verletzenden Person eine notwendige Bedingung für eine gelingende Transformation.¹⁰² Dies dürfte erst recht auch dann gelten, wenn sie in eine kollektive Fürsorge statt in kontraproduktive staatlich organisierte Maßnahmen innerhalb der Gefängnismauern eingebettet ist. Umgekehrt beruht auch die politische Verantwortung auf der jeweils individuellen Einsicht, selbst und gemeinsam mit anderen an der Produktion und Reproduktion struktureller gesellschaftlicher Ungerechtigkeit beteiligt zu sein und daraus Vorteile für sich zu ziehen (was ja dann auch häufig auch die Aufgabe der Selbst-Transformation, z.B. eines konsumistischen Lebensstils, einschließt). Zu klären bleibt dann die Frage, ob und inwiefern die Verknüpfung dieser Einsicht in eine vergangene oder aktuelle Ungerechtigkeit mit der Bereitschaft zur Transformation des eigenen Selbst und der Gesellschaft davon abhängt, dass es subjektiv-individuell so etwas wie eine Empfindung der Reue oder das von Fricker so gekennzeichnete schmerzhaftes Verstehen gibt – auch wenn dies nicht durch den Geist des Ressentiments heraufbeschwörende performative Sprechakte, durch das Erheben von Vorwürfen, geschehen muss.

101 Ebd., S. 52.

102 S. dazu Dübgen, in diesem Band; Klaus Günther, »The Productivity of Guilt in Criminal Law Discourse«, in: Katharina von Kellenbach/Matthias Buschmeier (Hg.), *Guilt – A Force of Transformation*, Oxford: Oxford University Press 2022, S. 99–122. Zur Rolle von Autonomie und Einsicht bei Maßnahmen der Resozialisierung s. Michael Baumann, *Zweckrationalität und Strafrecht*, Wiesbaden: VS Verlag 1987.